



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Die kirchliche Baulast im ehemaligen Fürstbistum Paderborn rechtsgeschichtlich dargestellt

Linneborn, Johannes

Paderborn, 1917

Zweite Abteilung. Die Zeit von 1231 bis zum Ende des Dreißigjährigen
Krieges

[urn:nbn:de:hbz:466:1-98964](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-98964)

durch hinreichende Dotierung sichergestellt werden.¹ Soweit sie mit caritativen Anstalten verbunden waren, erschien dadurch ihr Bestand gesichert. Eine größere Anzahl Kapellen bestand in der Stadt Paderborn. Sonst sind in dieser Zeit nur wenige nachweisbar.²

Die Übersicht zeigt die überaus starke Durchsetzung des Eigenkirchenrechts in dem Bereiche des späteren Fürstbistums Paderborn. Die Gründer und das Gründungsgut haften für die Unterhaltung der Kirchen und der Kapellen. Eine Einwirkung der kanonischen Gesetzgebung über die subsidiäre Baulast macht sich noch nirgendwo bemerkbar.

Zweite Abteilung.

Die Zeit von 1231 bis zum Ende des Dreißigjährigen Krieges.

Zu den Kirchen und Kapellen, welche bis jetzt das Paderborner Land bedeckten, traten zahlreiche neue. In den Archidiakonatsbezirken des Dompropstes, des Domkantors (Sitz Warburg) und des Domkämmerers (Sitz Brakel) sind bis zum Ende des Mittelalters je noch ungefähr 10 neue Pfarrkirchen und 15 Kapellen entstanden.³

¹ Hinschius, Kirchenrecht IV, 319 ff. — Vgl. nähere Ausführungen zu den Kapellen unten S. 66 ff.

² In Paderborn: die sog. Geroldi-Kapelle (um 790); die Bartholomäus-Kapelle (karolingisch?), von Bischof Meinwerk 1017 erbaut; die Alexius-Kapelle, ebenfalls von Meinwerk erbaut; capella ss. Primi et Feliciani; die sog. Römische Kapelle (Votivkapelle); die Hospitalkapelle ad s. Laurentium am Gierstor; die Hospitalkapelle ad s. Ioannem Bapt. am Westertor. Westf. Ztschr. 44 (1886), S. 66 f. Die alte Kapelle „zur hl. Zelle“ (hl. Seele) bei Dörenhagen verdankt ihren Ursprung der Verehrung des hl. Kreuzes. Ihre Unterhaltung wurde durch die Oblationen gesichert. Ebenda S. 95 ff. — In Warburg bestand wenigstens schon die Kapelle auf der Burg. Westf. Ztschr. 41 (1883) S. 163.

³ Im Archidiakonate des Dompropstes die neuen Pfarrkirchen zu Salzkotten, Wewer, Niederntudorf, Steinhausen, Schwaney, Lippspringe, Delbrück, Elsen, Hegensdorf, Thüle, Egwordinchusen, Kerkberg bei Böddecken; die Kapellen in der Stadt Paderborn mehren sich erheblich, aber auch auf dem Lande entsteht eine große Zahl. Westf. Ztschr. 44 (1886), S. 46 ff. — Im Archidiakonate des Domkantors sind es die Kirchen zu Warburg-Neustadt, s. Petri in der Vorstadt Huffra von Warburg, Germete, Cörbecke, Peckelsheim, Hohenwepel, Lütgeneder, Bühne, Dössel, Papenheim vor Warburg, Rheder. Die Mehrzahl der Kapellen entstand in Warburg, viele in Verbindung mit Wohltätigkeitsanstalten. Westf. Ztschr. 41 (1883), S. 154 ff. — Im Bezirke des Domkämmerers sind es die Kirchen zu Altenheerse, Dringenberg, Borgentreich, Großeneder, Borgholz, Fröhnhausen, Tietelsen, Wimmelsen,

Etwas weniger zahlreich waren die Neubauten in dem Archidiakonate mit dem Sitze Steinheim; hier ist nur ungefähr die Hälfte der genannten Neugründungen festzustellen. Die Frage, wer die Kosten für diese neuen Kirchen aufgebracht hat, und wie die Reparaturen der Kirchen bestritten wurden, läßt sich nicht mit dem Hinweis auf die kanonische Gesetzgebung erledigen. Gewiß wurde bei der Gründung der neuen Kirchen und Kapellen hinreichende Dotierung verlangt, aber die Art der Beschaffung der Dotierungsmittel und der Bestreitung der subsidiären Baupflicht hat sich in der zweiten Hälfte des Mittelalters für eine Reihe von Kirchen besonders ausgeprägt. Es heben sich die Inkorporationskirchen und die Stadtkirchen von den übrigen besonders ab.

§ 11.

Die inkorporierten Kirchen.

Auch nach 1231 werden unter den Nachwirkungen des Eigenkirchenrechts Schenkungen vollzogen in der Form der Inkorporierung. Der Bau der Kirchen reicht in die frühere Zeit zurück. Auf einzelne Inkorporierungen ist deshalb schon in dem vorigen Abschnitte hingewiesen worden. Bei den jetzt zu behandelnden hebe ich die für die Baulast wichtigen Gesichtspunkte, soweit sie in den Urkunden zum Ausdruck kommen, hervor.¹

Als 1314 die Grafen von Schwalenberg ihre Kirche zu Sommerzell dem Kloster Marienmünster schenkten, trafen sie wohl Bestimmungen über die Verwendung des Benefizialgutes, ließen aber

Emmerike, Herste, Riesel, Meinkeressen (Mengersen). Die Kapellen entstanden vorwiegend in Brakel und in der Umgebung dieser Stadt. Westf. Ztschr. 40 (1882), S. 52 ff. — Aus dem Bezirke Steinheim treten jetzt neu auf die Kirchen zu Nieheim, Vörden, Erwitzen, Vinsebeck und die Stadtkirche zu Lügde. Westf. Ztschr. 37 (1879), S. 42 ff. Die Kirche zu Etteln, welche dem Domdechanten als Archidiakon unterstand, wird 1238 zuerst bezeugt. Westf. Ztschr. 43 (1885), S. 61. Der kleine Bezirk des Propstes an dem Busdorfstifte wird bereichert durch die Kirchen zu Lichtenau, Wünnenberg, Ösdorf, Blankenrode und Amerungen. Westf. Ztschr. 43 (1885), S. 47 ff. — Einzelne Kirchen freilich, die erst in diesem Abschnitte urkundlich nachweisbar werden, haben wohl ein höheres Alter.

¹ Zu dem herkömmlichen Begriffe der „Inkorporation“ und der durch die neuere Forschung klargelegten, ganz anders gestalteten Wirklichkeit der Rechtsverhältnisse bei den deutschen Kirchen s. allgemein Stutz, Kirchenrecht,² § 30, 5 und die dort angeführte Literatur. Sägmüller, Kirchenrecht I,³ 309 ff. und in bezug auf die Baulast besonders Wagner, Die Kirchenbaulasten für inkorporierte Kirchen a. a. O. S. 12 ff.

das Kirchenfabrikvermögen unerwähnt, welches darum wohl nach wie vor zum Unterhalte der Kirche diente.¹ — Um 1319 befestigte der Abt von Marienmünster Hermann von Mengersen (1316—1343) das unweit seines Klosters gelegene Vörden, legte daselbst eine Burg an und erbaute eine Kirche, welche später im Besitze von Pfarrechten war. Da er die neue Stadt nicht hinreichend mit Burgmannen besiedeln konnte, gab er 1324 sein Kloster in den Schutz des Bischofs von Paderborn, welcher aber dem Kloster die Pfarrkirche in Vörden samt deren Dotationsgütern beließ. Die Güter sollten zwar im Besitze des Klosters, jedoch zur Verwendung für die ursprünglichen Zwecke verbleiben.² — Bischof Bernhard inkorporierte damals noch dem Kloster die Kirchen zu Steinheim, Pömbesen, Nieheim und Altenbergen. Er gestattete nicht etwa nur die Inkorporierung, hob vielmehr hervor, daß er die Kirchen mit ihrem Dotationsbesitze dem Kloster wirklich schenkte und der Verfügung des Klosters voll unterstellte.³ Er handelte wie ein Eigentümer der Kirchen; sie werden also ursprünglich bischöfliche Kirchen gewesen sein. Steinheim war als Archidiaconatssitz die bedeutendste Kirche des Bezirks. Als Bischof Theoderich II. (1310—1321) am Anfange des 14. Jahrhundert das Benediktinerkloster Marienmünster von seinem ursprünglichen Sitze zu verlegen gedachte, bestimmte er die Pfarrkirche zu Steinheim

¹ Die Schenkungsurk. Westf. Ztschr. 47 II (1889), S. 136 f.

² Quod quidem castrum et munitionem abbas et conventus predicti in solo fundo proprio suo suis propriis sumptibus extruxerunt, nihil iuris sibi retinentes . . . nisi solam ecclesiam in eodem opido constructam et quatuor mansos in campo a decima solutos, unam piscinam ante oppidum et unum molendinum, quod eidem piscine adiacet, que cum una area ad hoc convenienti ad dotem illius ecclesie iugiter permaneant. — Daß die Kirche in Vörden von dem Kloster Marienmünster erbaut wurde, geht aus den Worten der Urkunde deutlich genug hervor. Über eine bei der Erbauung erfolgte Verleihung von Pfarrechten an die Kirche liegen Nachrichten nicht vor. Westf. Ztschr. 47 II (1889), S. 141. — Fr. X. Schrader, Nachrichten über Vörden im Kr. Höxter. Ebenda 69 II (1911), S. 359. Zu dem Bau der Stadt: Th. Ilgen, Übersicht über die Städte des Bistums Paderborn im Mittelalter. Aus Westfalens Vergangenheit. Münster 1893, S. 93 ff.

³ Dotes ecclesiarum atque ecclesias in Nyhem et in Pomessen ac in Oldenberge et quatuor mansos ante opidum Nyhem sitos, nobis et ecclesie nostre pertinentes a decima absolutos . . . donamus donatione vera, perfecta et similiter et in perpetuum valitura atque incorporamus cum omnibus suis iuribus et pertinentiis abbati et conventui de Monasterio supradicto, ut eodem ecclesie una cum ecclesia in Stenhem et ecclesia in Vorde sint in potestate abbatis et conventus de Monasterio. Die Inkorporationsurkunde Westf. Ztschr. 47 II (1889), S. 139 ff.

zur neuen Klosterkirche und schenkte sie dem Kloster.¹ 1324 wiederholte Bischof Bernhard V. darum auch für Steinheim nur die früher ausgesprochene Inkorporierung.² Marienmünster ließ seit der Inkorporierung die ursprünglichen Fonds bestehen; den dem Kloster durch die Inkorporation zugedachten Nutzen bezog es hauptsächlich aus dem Benefizialgute. Für den Kirchenfonds hat die Inkorporation erkennbare Folgen nicht gehabt; er reichte wenigstens in der späteren Zeit zur Bestreitung der Ausgaben nicht hin, und darum ist die Stadt Steinheim ergänzend eingetreten. Für das Mittelalter fehlen sichere Nachrichten.³ Pömbesen war eine alte bischöfliche Kirche. Das Kloster Marienmünster ließ seit der Inkorporation diese wie die andern inkorporierten Pfarreien durch einen seiner Konventualen verwalten; den Dotationsbesitz ließ es für sich bestehen, so daß auch die Kirche ihr Fabrikgut behielt.⁴ — Pömbesen ist die Mutterpfarre von Nieheim. Der Bischof von Paderborn hatte in der Umgebung dieses Ortes reichen Grundbesitz; er wird als Grundherr auch die Kirche daselbst gebaut haben. Daß er Eigentümer der Kirche war, läßt auch die Art und Weise vermuten, wie Bischof Otto (1277—1307) die Abpfarrung der Kirche zu Nieheim von der zu Pömbesen vollzog.⁵ Bei der Inkorporierung 1324 vermehrte Bischof Bernhard noch das Benefizialgut. Die Dotationsgüter der Kirche wurden von Marienmünster seit der Inkorporierung in einer Weise verwaltet, daß sie von dem sonstigen Klosterbesitz nicht mehr unterschieden wurden. Das Fabrikgut scheint infolge der Inkorporation stark in Mitleidenschaft gezogen worden zu sein. Die Baulast konnte daraus vielfach nicht bestritten werden.⁶ — Bei der Inkorporierung der Pfarrei Altenbergen, der man wegen des Patrons

¹ 1319 benennt der Bischof in einer Urkunde an die Pfarrer von Nieheim und den umliegenden Orten den Abt von M. „abbatem in Stenhem de Monasterio translatus“. Ilgen a. a. O. S. 93 Anm. 2.

² Die Urkunde über die Transferierung des Klosters wird ausdrücklich aufgehoben: eo salvo, quod ecclesia in Stenhem cum sua dote et ceteris pertinentiis incorporata remaneat Monasterio supradicto (Inkorporationsurkunde).

³ Linneborn, Die vermögensrechtlichen Folgen der Inkorporation. a. a. O. S. 298.

⁴ Ebenda S. 297 f. Eduard Krömecke, Das Pfarrdorf Pömbesen und seine Filialen. Westf. Ztschr. 32 II (1874), S. 117 ff.

⁵ Eduard Krömecke, Geschichtliche Nachrichten über die Stadt Nieheim. Westf. Ztschr. 31 II (1873), S. 1 ff. Die Abpfarrungsurk. S. 83.

⁶ Krömecke a. a. O. S. 43 ff. Linneborn a. a. O. S. 297.

Martinus ein hohes Alter zuschreiben darf, verfügte Bischof Bernhard über das Dotationsgut nach freiem Ermessen.¹ Die Güter der Kirche hatten unter der Verwaltung Marienmünsters ein ähnliches Schicksal wie die in Nieheim. — Bredenborn hatte der Abt von Marienmünster, Hermann von Mengersen, ebenfalls befestigt, ohne daß er für das Kloster daraus Vorteil zu ziehen wußte; 1341 vertauschte er darum die Stadt an den Paderborner Bischof Balduin von Steinfurt (1341—1361) gegen Güter in Nieheim. Die Kapelle in Bredenborn verblieb zufolge einer 1334 vollzogenen Übertragung im Besitze des Klosters Marienmünster, welches jedoch später in Bredenborn keinen selbständigen Gottesdienst mehr hielt. Die Bewohner mußten ihren gottesdienstlichen Pflichten in Marienmünster genügen, bis sie sich 1652 eine neue Pfarrkirche erbauten. Was aus dem ursprünglichen Besitz der Kapelle geworden ist, kann nicht mehr festgestellt werden. — Schon 1231 ist in Löwendorf eine Pfarrkirche bezeugt, die noch in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts selbständig war. Infolge der Vereinigung der Pfarrei mit dem Kloster Marienmünster, das auch die Fürsorge für die Kapelle zu Löwendorf später ablehnte, ist die Pfarrei zugrunde gegangen. Um 1300 bestand ebenso eine Pfarrei Erwitzen; auch ihre Verwaltung ging an das Kloster Marienmünster über. Die Pfarrei ist eingegangen. — Aus der Einzelgeschichte der dem einflußreichen Kloster Marienmünster inkorporierten Pfarreien und Gemeinden geht hervor, daß das Kloster den kirchlichen Dotationsbesitz dieser Gemeinden zwar ausgenutzt, die damit verbundenen Verpflichtungen für die bauliche Unterhaltung der kirchlichen Gebäude aber nur in geringem Maße erfüllt hat.²

Das unter dem Bischofe Bernhard IV. (1227—47) zu Dalheim auf dem Sintfelde gegründete Nonnenkloster soll im Mittelalter zugleich Pfarrei gewesen sein.³ Das Kloster wurde am Ende des

¹ Während die Dotierung der Kirche sonst in den Besitz des Klosters M. übergeht: *iura tamen ligna resecandi in Marke Oldenberge ad dotem ecclesie hactenus pertinentia, que „echtword“ in vulgo nuncupatur, nobis, nostris successoribus et ecclesie specialiter reservamus et ad munitionem Vorde volumus iugiter pertinere* (Inkorporationsurkunde).

² Zu den einzelnen Orten s. Linneborn a. a. O. S. 299 und Die Bau- und Kunstdenkmäler des Kreises Höxter S. 55 f., 163 f., 183.

³ So Holscher, in Westf. Ztschr. 43 II (1885), S. 55; zum Pfarrbezirk hätten außer Dalheim die jetzt wüst gewordenen Kapellenorte Boclon und Versede gehört. — Das Kloster war vermutlich durch die adligen Familien

14. Jahrhunderts zerstört und 1429 von Augustinerchorherren neu besiedelt. Es erhielt die Bezirke einer ganzen Reihe wüst gewordener Ortschaften und mehrerer Pfarreien,¹ hat aber nur die Pfarrei Ösdorf wieder in kirchliche Verwaltung genommen. Es übte in Ösdorf dem Patronatrechte ähnliche Befugnisse aus,² hat daselbst jedoch keine Baulasten getragen.

Die schon 1231 genannte Pfarrei Scherfede im Bezirke Warburg litt am Anfange des 15. Jahrhunderts ebenfalls schwer unter den Fehden. Das Dorf Scherfede wird 1426 als wüst bezeichnet. Damals vertauschte der Administrator des Paderborner Hochstifts, der Kölner Erzbischof Dietrich von Mörs, das „von den Feinden seiner Kirche“ so arg mitgenommene Dorf gegen andere Güter an das Zisterzienserkloster Hardehausen.³ Seitdem beanspruchte das Kloster in der Pfarrei Scherfede, welche außer diesem Dorfe noch die drei andern „Hardehäuser Amtsdörfer“ Rimbeck, Nörde und Bonenburg umfaßte,⁴ das Besetzungsrecht der Pfarrstelle und andere Rechte, wie sie aus der Inkorporation hervorgehen. Über die Ausübung der Baupflicht durch das Kloster seit 1430 ist nichts Näheres bekannt. Die katholische Kirchengemeinde hat gegen den Fiskus als Rechtsnachfolger des Klosters Hardehausen seit 1851 Prozesse angestrengt. Durch Endurteil des OTr. vom 18. Januar 1856 ist die fiskalische Baupflicht jedoch nach den Bestimmungen des Pr. ALR. für die Patrone festgesetzt.⁵

von Padberg, Horhusen und Brobecke gegründet. Diese Herren haben einerseits in ihren Fehden mit den Lipper, Etteler und Levensteiner das Kloster verwüstet, anderseits nach 1429 seine neue Blüte durch die Erneuerung ihrer Schenkungen herbeigeführt. S. Ferdinand Beste, Beiträge zur Geschichte der Grundherrschaft des Klosters Dalheim, insbesondere zur Entstehungs- und Verfassungsgeschichte der grundherrlichen Dörfer Meerhof und Ösdorf. Westf. Ztschr. 67 II (1909), S. 92 ff.

¹ Die Bezirke der Pfarreien Kircheln und Nutteln und fast 20 wüst gewordener Ortschaften des Sintfeldes wurden dem Kloster bis 1451 zum Teil wieder zugewiesen, zum Teil neu geschenkt. Am Ende des 18. Jahrhunderts hatte das Kloster einen Grundbesitz von über 20 000 Morgen. Beste a. a. O. S. 93 f.

² Beste S. 11. Seine Ausführungen über die Rechte Dalheims als „Patronatsherrn (Synodalherrn)“ sind nicht in allem zutreffend.

³ Westf. Ztschr. 41 III (1883), S. 181.

⁴ Wilhelm Richter, Preußen und die Paderborner Klöster und Stifter 1802—1806. Paderborn 1905, S. 56.

⁵ Registr. Gener.-Vik. Paderborn. Baulast (Scherfede.)

§ 12.

Die Kirchen in den Städten.

Seit Ende des 12. Jahrhunderts ist die Gründung der Städte des Paderborner Landes erfolgt, welche für die Umgestaltung einer großen Zahl kirchlicher Benefizien von großer Bedeutung wurde. Darauf hatte schon Ilgen in seiner vortrefflichen „Übersicht über die Städte des Bistums Paderborn im Mittelalter“¹ gelegentlich aufmerksam gemacht. Lappe hob diese Tatsache dann in mehreren Einzelschriften² und zuletzt in seinem Aufsatz: „Kirchen auf Wüstungen“ besonders hervor.³ Auch auf den Ausbau des Kirchenbaurechts in dem Paderborner Bezirke ist die Gründung der Städte von größtem Einflusse gewesen. Die kirchlichen Verhältnisse der Stadt Paderborn, welche als Bischofssitz eine besondere Stellung in der Diözese einnahm, sind schon erörtert. Die zweite Stadt der Diözese war Warburg. Hier ist jedenfalls das Bestehen einer Burg auf dem „Wartberg“, wie Warburg zunächst genannt wurde, der Grund für die Bildung der „Altstadt“ am Fuße des Burgberges geworden, wenn der Werdegang im einzelnen auch noch nicht klargestellt ist. Die „Neustadt“ war 1239 ebenfalls vorhanden.⁴ Die Kapelle auf der Burg, die auch einen eigenen Geistlichen hatte, ist unter Bischof Meinwerk (1010) bestimmt bezeugt. Sie war Pfarrkirche für den Burgbezirk. Wie sie zunächst von den Grafen von Warburg erbaut und unterhalten sein wird, so später von den Bischöfen von Paderborn, in deren Besitz die Burg übergang. Am Anfange des 12. Jahrhunderts wurde auf dem Burgberge als Pfarrkirche die Kirche ad s. Andream errichtet, die gegen Ende des 16. Jahrhunderts in Verfall geriet. Bischof Ferdinand II. hat über der Krypta der eingestürzten Andreas-

¹ Ilgen, Übersicht über die Städte des Bistums Paderborn im Mittelalter. Aus Westfalens Vergangenheit. Münster 1893, S. 81 ff.

² S. die Schriften und Abhandlungen, welche Lappe selbst in seiner neuesten Arbeit: Die Wüstungen der Provinz Westfalen. Einleitung: Rechtsgeschichte der wüsten Marken, Münster 1916, S. XII anführt.

³ Josef Lappe, Kirchen auf Wüstungen. Ztschr. d. Sav.-Stift. f. Rechtsg. Kan. Abt. III (1913), S. 159 ff. und Ztschr. Niedersachsen 19 (1913/14), S. 426 ff.

⁴ Wilhelm Engelbert Gieffers, Die Anfänge der Stadt Warburg. Westf. Ztschr. 31 II (1873), S. 189 ff. Ilgen a. a. O. S. 84. Ludger Heidtmann, Die Gerichtsverfassung der Stadt Warburg in fürstbischöflicher Zeit. Westf. Ztschr. 68 I (1910), S. 237 ff. Ludwig Hagemann, Geschichte und Beschreibung der beiden katholischen Pfarreien in Warburg. Paderborn. I. Die Neustädter Pfarrei. 1903. II. Die Altstädter Pfarrei. 1904.

Linneborn, Die kirchliche Baulast.

kapelle eine dem hl. Erasmus geweihte Kapelle 1681 erbaut.¹ Als Kirche für die Altstadt erscheint die *ecclesia s. Mariae in Vinea*. Wann sie zuerst erbaut ist, läßt sich nicht mit Gewißheit sagen. Der ältere Teil der jetzt noch bestehenden Kirche (Gymnasialkirche) gehörte dem Gebäude an, welches der Paderborner Elekt Otto von Rietberg (1277—1307) 1284 den Dominikanern zur Gründung eines neuen Klosters in Warburg schenkte. Während sonst die Inkorporierung der Kirchen anscheinend ohne jeden Eindruck auf die Gemeinden vorüberging, tritt hier ein starker Widerstand gegen diese Maßnahme des Bischofs hervor.² Der Bischof begründet die Rechtmäßigkeit seines Schrittes schon weitläufig in der ersten Inkorporationsurkunde,³ betont in weiteren Urkunden besonders, daß ihm die „*collatio*“ der Kirche zugestanden habe,⁴ muß zur rechtlichen Bekräftigung seiner Maßnahmen die päpstliche Bestätigung einholen⁵ und schließlich noch die Zustimmung seines

¹ Giefers, Anfänge Warburgs, S. 201 ff. Ludwig Hagemann, Der Warburger Burgberg, eine Pflanzstätte des christlichen Lebens. Warburg 1893, S. 19 ff.

² Über die Einzelheiten des Streites vgl. J. Marx, Otto von Rietberg, Bischof von Paderborn (1279—1307). Westf. Ztschr. 59 II (1901), S. 63 ff. und besonders Adolf Gottlob, Die Gründung des Dominikanerklosters Warburg. Westf. Ztschr. 60 II (1902), S. 109 ff.

³ Als erste Urkunde kommt nach den Ausführungen von Gottlob die Urkunde W. U.-B. IV, Nr. 1872, S. 863 in Betracht. Sie wäre ins Jahr 1283 zu verlegen. Der Bischof sagt: *Unde cum nostri iuris sit, parrochias dividere ac unire causis necessariis ingruentibus ac teneamur nichilominus ipsis ecclesiis in divino officio providere, ecclesiaeque parrochialis gloriose Dei genitricis Marie civitatis Wartbergensis in vinea in redditibus adeo sit tenuis, quod non possit in ipsa sustentari rector secundum suas necessitudines et decenciam clericalem . . . ipsam ecclesiam cum campanis et cimiterio pro cultu Dei ampliando iugiter donamus.* Er verpflichtet sich, den Konsens des Kapitels möglichst bald beizubringen, und versichert außerdem: *nos hec facere potuisse, quia secundum iuris tenorem pro pio loco fundando possemus etiam quinquagesimam vel centesimam proventuum nostrorum sine cuiusquam consensu tradere perpetuo iuxta velle.* — Diese Besonderheiten finden zum Teil darin die Erklärung, daß Otto noch nicht kanonisch konfirmiert war. — Die Begründung wird wiederholt in der Urkunde vom 23. März 1284 (Nr. 1750); zugleich verkauft der Bischof den Mönchen den Grund und Boden um die Kirche (Nr. 1284).

⁴ In der Supplik an den Papst um Bestätigung des Aktes hebt Otto dieselben kanonischen Gründe für die Inkorporierung hervor und fügt noch bei, daß ihm über die Kirchen der Alt- und Neustadt das „*Patronatrecht*“ zustehe (*quarum ecclesiarum ratione iurisdictionis mihi commissae ad me ius attinet patronatus*). W. U.-B. V, Nr. 738, S. 353. Die Bestätigung erfolgte 1286 Januar 9. Die Begründung bleibt. — Vgl. W. U.-B. IV, Nr. 1921, S. 883: *cuius collatio ad ipsum electum pertinebat*; ebenso 1926.

⁵ W. U.-B. V, Nr. 738: hier führt er als besonderen Grund seiner Bitte an, daß er zur Zeit der Inkorporierung für exkommuniziert erklärt worden sei.

Domkapitels aussprechen lassen.¹ Nur durch einen kirchlichen Prozeß und durch strenge geistliche Strafen kann er den Widerstand der Parochianen, die er der Kirche in der Neustadt ad s. Iohannem zuweisen wollte, so weit brechen, daß sie sich in einem Vergleiche mit der Übergabe ihrer alten Pfarrkirche an die Dominikaner zufrieden geben.² Das alles zeigt, daß diese städtische Gemeinde schon damals besondere Berücksichtigung in der Ordnung ihrer kirchlichen Angelegenheiten in Anspruch nahm. Aus der Vornahme der Inkorporierung, der Betonung des Kollationsrechtes durch den Bischof und aus der Tatsache, daß dem Bischöfe der Grund und Boden um die Kirche gehörte, darf man einerseits schließen, daß der Bischof ursprünglich die Kirche erbaut hat und sich auch deshalb noch das Verfügungsrecht darüber zuschrieb;³ aus den Vorgängen bei der Inkorporierung wird man andererseits auch ableiten müssen, daß die Bürger sich in ihren Eigentumsrechten gekränkt fühlten, weil sie an den Lasten für die Kirche teilgenommen hatten. Wenigstens überläßt der Bischof bei dem Vergleiche die Kirchenbücher, Kelche, Glocken und die Zierstücke der Kirche, was alles er zunächst insgesamt den Mönchen schenken wollte, den Bürgern.⁴ Auch geht aus den Abmachungen unzweideutig hervor, daß die Bürger die neue Marienkirche in der Stadt selbst gebaut haben,⁵ wie sie denn auch durch den Widerstand gegen den Bischof ihre parochiale Selbständigkeit gewahrt haben.⁶ Die Baulast an der Kirche

¹ Das Kapitel gibt den Konsens 1299 Juni 16. W. U.-B. IV, Nr. 2564, S. 1154.

² W. U.-B. IV, Nr. 1943, S. 897 (1287 Mai 21).

³ Gottlob sagt darum: „Der Bischof war Herr der Kirche und Eigentümer des anstoßenden Berghanges.“ (S. 115.)

⁴ *Libros autem, calices, campanas et alia quecunque ornamenta dicte ecclesie predictis oppidanis assignamus ad pios usus de nostro consilio convertenda.* — Diese pii usus waren die Benutzung in der eigenen demnächst zu erbauenden Pfarrkirche. Urk. Nr. 1943 l. c. p. 897.

⁵ Der Bischof versprach, daß er die von den Bürgern zu erbauende neue Kirche gratis weihen wolle, daß diese Kirche Beerdigungs- und Taufrecht haben solle. Die Dominikaner sollen die Bürger unterstützen: *quando-cumque dicti oppidani edificare voluerint ecclesiam.* Die Kirche war 1297 Juli 13 bereits vollendet. Es handelt sich um die jetzige Kirche in der Altstadt Warburg. W. U.-B. IV, Nr. 2444, S. 1102.

⁶ In dem Schiedsvertrage vom 21. Mai 1287 (Urk. Nr. 1943) hob der Bischof die früher verfügte Einfarrung der Bürger der Altstadt in die Neustädter Pfarre auf; jetzt wurden die Altstädter der Pfarrkirche s. Petri in der Vorstadt „Huffra“ (Hüffert) überwiesen. Nach Vollendung der neuen Kirche wird die *ecclesia sancte Marie veteris oppidi infra muros* selbständig;

ist in der Folgezeit von der Bürgerschaft stets getragen worden.¹

Die Neustadt Warburg wird 1239 mit ihrer städtischen Organisation zuerst benannt.² Über ihre Entstehungsgeschichte wird noch gestritten.³ Daß es sich aber auch hier um eine vom Landesherren bewirkte Zusammenlegung umliegender Dörfer handelt, ist sehr wahrscheinlich. Bei der Gründung der Stadt ist auch die Kirche ad s. Iohannem gebaut worden; das Langschiff der jetzigen Kirche stammt aus jener Zeit.⁴ Der Bischof hat als Gründer der Stadt wohl auch die Kirche dotiert, aber es ist auch anzunehmen, daß die Bürger, zu deren größeren Bequemlichkeit die Kirche errichtet wurde, bei dem Bau behilflich waren.⁵ Später haben die Bürger die Baulast ganz getragen.⁶ Der Bau des neuen schönen Chores sollte 1366 unter dem „besonderen Mitwissen“ von Bürgermeister und Rat erfolgen.⁷ Ganz parallel mit der Gründung der Neustadt Warburg und der Ordnung der Pfarrverhältnisse der neuen Bürgerschaft verliefen die Dinge in Salzkotten. Diese Stadt verdankt ihre Entstehung dem Bischof Simon von Paderborn (1247—1277), der vier um die alten Salzkotten liegende Dörfer zu einer Stadtgemeinde vereinigte.⁸ Eines dieser Dörfer, nämlich Vilsen, war Pfarrort für die übrigen gewesen.⁹ Als das Bestehen der Stadt Salzkotten 1256 infolge des Friedensvertrages zwischen dem Bischofe

die ecclesia s. Petri extra muros Wartberg wird mit dem Hospital s. Petri ebendasselbst vereinigt. Urk. 2444.

¹ Ich komme darauf noch zurück.

² W. U.-B. IV, Nr. 288 (1239). Es treten auf der iudex, magister consulum, monetarius und consules Nove civitatis in Wartberg.

³ Heidtmann a. a. O. S. 241. Dazu Lappe, Kirchen auf Wüstungen S. 189 f. und derselbe, Rechtsgeschichte der wüsten Marken S. 72 ff.

⁴ Lübke, Die mittelalterliche Kunst in Westfalen S. 182 ff. — L. Hagemann, Neustädter Pfarrei S. 9 ff.

⁵ Die Gründung hat vielleicht auf dem Areal des bischöflichen Hofes stattgefunden. Daraus erklärt sich schon, daß der Bischof das „ius patronatus“ an der Kirche hatte.

⁶ Die Belege bei den späteren Erörterungen.

⁷ In dem Arbeitsvertrag, den die Provisoren der Kirche mit dem Steinmetz Henrich van Eythoch im Jahre 1396 abschlossen — der Bau war nach einer Inschrift an der Nordseite des Chores 1366 begonnen —, verpflichtet sich der Meister: „den choer darsülves to makende, to buende und dat werk trouwelike to verhegende, alze se nu des besünderen getrouwen mytwetenschop der beschedene lüde borgermestere und rade darsülves.“ Hagemann S. 10.

⁸ Die Einzelheiten der Gründung und Einrichtung der Stadt bei Josef Lappe, Die Bauerschaften und Huden der Stadt Salzkotten. Heidelberg 1912.

⁹ W. U.-B. IV, Nr. 63 S. 44.

von Paderborn und dem Erzbischofe von Köln gesichert war, wurde auch die notwendige Neuregelung der kirchlichen Verhältnisse vorgenommen. Die Stadt Salzkotten wurde eigene Pfarrei; die Gerechtsame von Vilsen wurde nach Salzkotten übertragen.¹ Der Stadtherr, der Bischof von Paderborn, erbaute die neue Pfarrkirche, jedoch mußten die Bürger ihre Beihilfe leisten. Das Patronatrecht über die Kirche verblieb dem Bischof. Für das Pfarrhaus mußten die Bürger sowohl den Grund und Boden stellen wie auch den Bau selbst ausführen.²

Wie Salzkotten sind auch die Städte Borgentreich und Dringenberg entstanden. In der Stadt Borgentreich sind eine Reihe von Ortschaften aufgegangen, von denen in kirchlicher Beziehung Emerike und Sunrike die bedeutendsten waren. Emerike hatte eine Kirche, von welcher Giefers annimmt, sie sei Pfarrkirche gewesen.³ Sunrike ist bereits erwähnt; seine Kirche wurde als *capella* bezeichnet.⁴ 1231 wird Borgentreich unter den Pfarrkirchen noch nicht verzeichnet, erst 1283 wird zuerst ein Pfarrer genannt.⁵ Mit Errichtung der Stadt wird auch die neue Pfarrei entstanden sein, so daß man die Gründung der Stadt bis 1283 hinaufsetzen kann, wenn auch „Konsuln“ für Borgentreich erst 1288 urkundlich be-

¹ Der Pfarrer Joachim scheint das dadurch symbolisiert zu haben, daß er den Taufstein von Vilsen nach Salzkotten übertragen ließ. Lappe a. a. O. S. 394, Anm. 2. Westf. Ztschr. 44 II (1886), S. 90. Bis 1850 war der Kirchhof zu Vilsen noch bekannt; damals wurde auch der Schutthügel der Kirche abgetragen.

² In dem Friedensvertrage heißt es unter Nr. 12: *Item ecclesia erit infra oppidum Salteoten et baptisterium et sepultura, nec quid requiretur de oppidanis; attamen aream dabunt infra oppidum, in qua domus suo plebano edificabitur per oppidanos; et ad structuram ecclesie iuvabunt, salvo tamen iure patronatus episcopo Paderbornensi.* W. U.-B. IV, Nr. 666, S. 375. Die Urkunde unterzeichnete der Pfarrer noch mit als Joachim, plebanus in Vilse, und so noch 1269 Mai 26 (Urk. Nr. 1167, S. 575).

³ Wilhelm Engelbert Giefers, Die Anfänge der Städte Borgentreich, Borgholz, Peckelsheim. Westf. Ztschr. 39 II (1881), S. 164 ff. — Es ist wahrscheinlich, daß das Pfarrbenefizium von Emerike nach Borgentreich verlegt worden ist. G. sagt von der Kirche in Em.: „Von dem Turme der Emeriker Kirche steht noch der unterste Teil und zeigt deutlich, daß er früher ein gotisches Gewölbe hatte.“

⁴ S. o. S. 33. In Borgentreich bestand das „beneficium in Sunderecke“ fort. 1656 sagt von ihm der Pastor: *Neque nobis de illo constat quicquam, nisi quod beneficium sit valde pingue, habens multos redditus, et parum pro hoc praestatur.* (Visitationsb. G.-V. Pad.) — Giefers bezeichnet die Kirche ebenfalls als Pfarrkirche.

⁵ W. U.-B. IV, Nr. 1753, S. 819: *Iohannes plebanus in Borgentrike.*

zeugt sind.¹ Die Kirche ist höchstwahrscheinlich von dem Landesherrn, der die Stadt gründete, erbaut worden;² vielleicht haben die Stadtbewohner beim Bau geholfen. Später trägt die Stadt die kirchliche Baulast. — Das Recht der Stadt und Kirche in Borgentreich wird 1323 auch der Stadt und Kirche in Dringenberg verliehen. Diese Stadt wurde in der Freigrafschaft Dringen in der Nähe eines gleichnamigen Kirchdorfes von dem Paderborner Dompropste, dem Edlen Bernhard von der Lippe, der 1321 Bischof von Paderborn wurde, erbaut.³ Außer dem genannten Dorfe Dringen ist vielleicht auch der Pfarrort Völkersen nach dem Dringenberge verpflanzt worden; jedenfalls ist der Ort später in der Gemarkung der Stadt aufgegangen.⁴ Der Bischof erbaute in der neuen Stadt eine neue Kirche — auch hier vielleicht unter Mithilfe der Bürger —, dotierte sie, stattete sie mit den Pfarrechten aus und verlieh ihr besondere Vergünstigungen für die Synodalgerichtsbarkeit. Wegen seiner Verdienste um die Gründung der Pfarrkirche behielt der Erbauer das Patronatsrecht auch den späteren Paderborner Bischöfen vor.⁵ Wenig Zuverlässiges läßt sich sagen über die Erbauung der Kirchen in den Städten Driburg, Borgholz und Peckelsheim. Für den Bezirk der späteren

¹ Ilgen, Paderborner Städte S. 87.

² Das ist einmal aus der Tatsache zu erschließen, daß der Bischof in Borgentreich das volle „Patronat“ besitzt (Visitationsb. 1656. G.-V. Paderborn), dann aus der Parallele mit Dringenberg.

³ Ilgen, Paderborner Städte S. 94 f. — Giefers, Die Anfänge der Burg und Stadt Dringenberg. Westf. Ztschr. 32 II (1874), S. 61 ff.

⁴ Der Pfarrer von Dringenberg besaß bis zur Mitte des vorigen Jahrhunderts in dem „Volser Felde“ eine Meierstatt von 55 Morgen Ackerlandes und 5 Morgen Wiese, von denen ein Teil noch „Kirchhof“ genannt wurde. Giefers, Dringenberg S. 67.

⁵ Schon in der Urk. von 1323 (Giefers S. 104 ff.) sagt der Bischof: *oppido et oppidanis nostris dedimus et donamus tale ius oppidale seu civile, quale oppidani et ecclesia in Borgentrike ab ecclesia Paderbornensi hactenus habuerunt.* — In der Urkunde von 1335 (so Ilgen, Giefers 1330) heißt es für Dringenberg: *Insuper ius patronatus dictae ecclesiae in Dringenbergh, quam ab ecclesia matrice ex iustis et certis causis de dicti capituli nostri consensu et aliorum, quorum interest, voluntate divisimus et separavimus, nobis et nostris successoribus ratione foundationis et dotationis ipsius ecclesiae per nos factae et aliis causis rationalibus et legitimis duximus reservandum.* Giefers, Dringenberg S. 111. Ob die Abpfarrung von Dringen, das einen Gottesacker hatte, oder von Völkersen, wie Ilgen vermutet, erfolgte, ist nicht festzustellen. — Der Bischof reserviert sich das Patronatsrecht *ratione foundationis et dotationis*; es ist möglich, daß er absichtlich das *constructionis* weggelassen hat, weil die Bürger beim Bau der Kirche Dienste leisten mußten, wie beim Bau der Kirche in Salzkotten. Die „*fundatio*“ kann aber auch die *constructio* mitumfassen. S. Hinschius, Kirchenrecht III, 19 ff. Phillips, Kirchenrecht VII, 721 ff.

Pfarrei Driburg war lange die Petri-Kirche auf der Iburg die Pfarrkirche. Im 13. Jahrhundert entstand aber auch am Fuße des Berges eine Niederlassung. Bischof Simon von Paderborn datiert 1261 April 13. und Juli 10. Urkunden zu Driburg.¹ Hat Giefers mit seiner Behauptung recht, daß die 1894 abgebrochene Kirche mit dem ältesten Teile ins 12. Jahrhundert hinaufreichte, dann hätte in Driburg zunächst eine Kapelle gestanden, die bei der Gründung der Stadt — 1290 gibt es in Driburg einen Richter und Ratsherren² — erweitert worden wäre.³ Der Name des Patrons s. Petrus ist wohl auch von der Kirche auf der Iburg auf die neue Pfarrkirche, deren Rektor 1282 zuerst genannt wird, übertragen.⁴ — In der Stadt Borgholz ist der ältere Ort Borghausen (Burghausen) aufgegangen, an den die Klingeler Kapelle noch lange die Erinnerung festgehalten hat.⁵ Das Kirchdorf Eddessen ist ebenfalls infolge der Anlage der Stadt Borgholz verschwunden, wenn auch ein Pfarrer desselben noch eine Zeitlang (1313) nach Gründung der Stadt Borgholz vorkommt.⁶ Ein Pfarrer wird hier 1291 zuerst genannt⁷, und bald darauf (1295) sind wie bei Borgentreich auch die städtischen Beamten nachweisbar⁸. Obschon die Erbauung der Kirche durch den Bischof anzunehmen ist, ist diesem die Kollation der Pfarrei nicht

¹ W. U.-B. IV, Nr. 865, S. 449; Nr. 874, S. 454.

² Ilgen, Paderborner Städte S. 88.

³ Giefers, Der Badeort Driburg. Westf. Ztschr. 36 II (1878), S. 1 ff. — Bau- und Kunstdenk. Kr. Höxter, S. 83 f. Hier wird der Bau dieser Kirche ohne nähere Unterscheidung der Teile dem 13. Jahrhundert zugewiesen.

⁴ W. U.-B. IV, Nr. 1703, S. 799: Gotscaleus rector ecclesie in Driborg.

⁵ Leopold Grue, Geschichtliche Nachrichten über Stadt und Pfarre Borgholz. Westf. Ztschr. 43 II (1885), S. 86 ff. — Giefers, Die Anfänge der Städte Borgentreich, Borgholz, Peckelsheim. Westf. Ztschr. 39 II (1881), S. 169 ff. Ilgen, Paderborner Städte S. 89.

⁶ Die Vernichtung des Dorfes wird gewöhnlich den Böhmen zugeschrieben, die in der Soester Fehde herangezogen wurden. Ztschr. 40 II (1882), S. 78. — Giefers bemerkt jedoch (Ztschr. 39 II, S. 171), daß diese die Gegend nicht berührt haben. — Hermannus plebanus in Eddessen ist Zeuge 1313 (Gehrdener Kopiar. Ztschr. 39 II S. 11. 13). — Auch der Visitationsbericht 1656 schreibt die Zerstörung des Ortes Eddessen und desgleichen des Pfarrortes Niederzungen den Hussiten zu. Dessen Bewohner sind ebenfalls nach Borgholz verzogen. (Generalv. Paderborn.)

⁷ Grue S. 95. W. U.-B. IV, Nr. 2153, S. 988. Eine Schenkung zu Borgholz wird vollzogen consensu loci archidiaconi et plebani. — Genannt wird 1295 März 12: Henricus plebanus in Boreholte. W. U.-B. III, Nr. 1542 (z. J. 1296). W. U.-B. IV, Nr. 2325, S. 1055.

⁸ W. U.-B. IV, Nr. 2325.

verblieben.¹ Die villa Pikelessen wird 1226 zuerst genannt;² aus ihr wird kurz vor dem Jahre 1320 die Stadt Peckelsheim entstanden sein, welche auch eine Burg hatte.³ Man kann nur vermuten, daß die Pfarrei bei Gründung der Stadt eingerichtet wurde, wie denn auch das Alter der jetzt noch bestehenden Kirche auf diese Zeit hinweist.⁴ Die Pfarrei vergab der Bischof, die Investitur hatte der Domkantor als Archidiakon.⁵ Wahrscheinlich hat der Bischof, welcher die Kosten für die Gründung der Stadt trug,⁶ auch die für die Erbauung der Kirche bestritten. — Die Gründungsurkunde des Städtchens Schwaney aus dem Jahre 1344 ist zwar erhalten geblieben, es steht aber nicht einmal fest, ob die Gründung der Stadt wirklich, wie damals geplant, ausgeführt ist. Die Errichtung von Burg und Stadt sollte erfolgen im Pfarrdorfe Ewordinchusen, dessen Pfarrer Johann 1313 und 1321 genannt wird. Seit 1344 verschwindet der Name dieses Dorfes, und Schwaney tritt dafür auf. Es ist möglich, daß die in Ewordinchusen bestehende Kirche 1344 keine Veränderung zu erleiden hatte.⁷

In jenen Gegenden, wo der Propst des Busdorfstiftes seine Archidiaconatsrechte ausübte, war Lichtenau die bedeutendste Stadt. Wann sie gegründet und an Paderborn gekommen ist, steht nicht fest.⁸ Die Errichtung der Pfarrei in Lichtenau ist gewiß auch mit Gründung der Stadt erfolgt; ein Pfarrer wird 1351 erwähnt.⁹ Es ist schon betont,¹⁰ daß die beiden Pfarrkirchen Sudheim und Kerckthorp infolge der Gründung dieser Stadt, die 1383 verhält-

¹ 1656 wird darüber angegeben: *Collatio spectat ad obedientiarium in inferiore Natungen; investitura ad camerarium cathedralis ecclesiae tamquam archidiaconum.* (Visitat. Gen. Paderborn.)

² W. U.-B. IV, Nr. 142; 147, S. 99.

³ Giefers, Die Anfänge der Städte Borgentreich, Borgholz, Peckelsheim S. 172. Ilgen, Paderborner Städte S. 94.

⁴ Realschematismus der Diözese Paderborn S. 153; hier wird dem Turme ein noch höheres Alter zugeschrieben.

⁵ Visitation 1656 (Gen.-Vik. Paderborn).

⁶ Ilgen, Paderborner Städte S. 94; Giefers a. a. O. S. 172 f.

⁷ Die Gründung ist eingehend besprochen bei Ilgen, Paderborner Städte S. 95 ff., Die Gründungsurkunde S. 107. Ilgen bemerkt S. 98: „Wie die Kirchspielsgemeinde in Schwaney eingerichtet wurde, erfahren wir nicht.“ — Bau- und Kunstdenkmäler. Kreis Paderborn S. 142.

⁸ Selbst Ilgen mußte S. 100 bemerken, daß er dieses nicht habe feststellen können. Die Repertorisierung der Lichtenauer Archivalien hat neuen Aufschluß nicht gebracht (Schmitz-Kallenberg, Kreis Büren S. 189).

⁹ Wilhelm Spancken, Zur Geschichte des Gaues Soratfeld usw. Westf. Ztschr. 40 II (1882), S. 9 ff.

¹⁰ S. o. S. 27, 31.

nismäßig stark bevölkert war,¹ zugrunde gegangen sind. — Nahe bei Lichtenau liegt Kleinenberg; die Söhne des Paderborner Marschalls Hermann übertrugen schon 1249 ihre Rechte an dieser Stadt dem Elekt Simon von Paderborn. Die Bischöfe halten sich seitdem verschiedentlich in Kl. auf. Von den kirchlichen Verhältnissen reden die Urkunden nicht; erst 1346 begegnen Bürgermeister und Ratsherren der Stadt.² Wünnenberg, das vielleicht 1306 gegründet wurde und 1313 Bürener Stadtrecht erhielt, wurde 1355 durch Bischof Balduin (1341–1361) von dem Edelherrn Walraven von Büren erworben. Die Gegend gehörte zur Pfarrei Edinchusen, die wohl nach Wünnenberg verlegt worden und jedenfalls infolge der Stadtgründung samt der „Edinkhäuser Kirche“ eingegangen ist. Wünnenberg erhielt eine neue Kirche.³ Die Stadt Blankenrode, deren Burg bereits 1298 erwähnt wird, ist in den Fehden gegen Ende des 14. Jahrhunderts zerstört worden. 1307 wird Kirche und Kirchhof daselbst genannt.⁴ — Auch in Lügde, das zwischen 1244 und 1254 Stadt geworden ist und von dem Bischof Balduin 1360 zunächst zur Hälfte für Paderborn gewonnen wurde, hat die Gründung der Stadt den Bau einer neuen Kirche zur Folge gehabt.⁵ Die alte Kilianskirche ist vor der Stadt erhalten geblieben. Die beiden Benediktinerinnenklöster Willebadessen und Gehren erhielten in den Jahren 1317 und 1319 von dem Bischofe Theoderich II. (1310–1320) die Erlaubnis zur Befestigung dieser Ort-

¹ Spancken a. a. O. S. 12.

² Ilgen, Paderborner Städte, S. 88. Westf. Ztschr. 40 II, (1882), S. 18; 43 II (1885), S. 50.

³ Wigands Archiv III, 2, S. 106 ff. Ilgen, Paderborner Städte S. 100. W. U.-B. Nr. 446, S. 283 Anm. Westf. Ztschr. 43 II, S. 50 S. o. S. 35. Eingehend behandelt die Gründung der Stadt L. Grue, Zur Geschichte des Sintfeldes. Ergänzungen und Berichtigungen. Westf. Ztschr. 51 II (1893), S. 1 ff. Er ist der Meinung, daß zweifellos die neue Stadt sofort bei ihrer Entstehung eine Pfarrkirche erhalten habe, und zwar durch Translation der Titel und Rechte von der Edinghauser Pfarrkirche. Jedenfalls besiegelt schon 1364 Tidericus plebanus in Wünnenberg eine Urkunde, und 1346 wird genannt ein Peter, kerkher tho dem Wünnenberge (a. a. O. S. 18 f.).

⁴ Ilgen, S. 89. Westf. Ztschr. 43 II, S. 57.

⁵ Giefers, Zur Geschichte der Stadt Lügde. Westf. Ztschr. 29 I (1871), S. 138 ff. Ilgen, Paderborner Städte S. 100. Bau- und Kunstdenkmäler. Kreis Höxter, S. 147 ff. Hier wird die Bauzeit der Kirche, die 1894 außer dem Turme abgebrochen ist, nicht näher angegeben, der Bau einfach als gotisch bezeichnet (S. 153 ff.). — In dem Visitationsprotokolle Vp Gv 7 fol. 117^v wird bemerkt: „Soviel aus der Inskription zu ersehen, so scheint die Kirche Ao. 1353, der chorus aber ao. 1308 erbaut zu sein.“

schaften zu einer Stadt. Auch hier entsprang die Stadtgründung dem Wunsche der Klöster nach Schutz für sich und ihre Leute; abgesehen davon, daß nun die umliegende Landbevölkerung systematisch in die Städte gezogen wurde, wurde hier eine Änderung der kirchlichen Verhältnisse durch die Stadtgründung nicht herbeigeführt.¹

Die Einzeluntersuchung der Gründungsgeschichte der 20 Städte² des alten Paderborner Fürstbistums hat zwar nicht viele zuverlässige Anhaltspunkte dafür ergeben, wer die Baulast für die Neueinrichtung der durch die Stadtgründung bedingten neuen kirchlichen Bauten getragen hat; aber es tritt doch ein einheitliches Vorgehen bei der Neueinrichtung der Stadtkirchen erkennbar hervor. Als Norm wird man die bei Anlegung der Stadt Salzkotten ausgesprochenen Grundsätze ansehen dürfen. Der Bischof, welcher als Landesherr die Städte hauptsächlich zur Verteidigung der Landesgrenzen und zum Schutze seiner Untertanen gegen räuberische Überfälle baute,³ hat regelmäßig auch für die kirchlichen Bedürfnisse der Stadtbewohner Sorge getragen, den Stadtbezirk zur Pfarrei gemacht, die Kirche, falls sie nicht vorhanden war, erbaut und dotiert. Die Dotierung konnte häufig erfolgen durch Überweisung des Vermögens der Pfarrkirchen, deren Gemeinden in die Stadt verpflanzt wurden. — Daß die Bischöfe diesen Anteil an der Errichtung der neuen Kirche gehabt haben, darf man aus dem freien Besetzungsrechte der Stadtpfarreien, das sie fast durchgängig haben,⁴ schließen, wie sie verschiedentlich dieses Recht

¹ Ilgen, Paderborner Städte S. 92 f. Über die Einbeziehung der Landbevölkerung in die Stadt Willebadessen s. Stieve, Zur Wirtschafts- und Verfassungsgeschichte des Klosters Willebadessen a. a. O. S. 625 ff.

² Außer den hier besonders behandelten Städten bestanden im Fürstbistum noch Büren (gegr. 1195), Nieheim (unter Bernhard IV (1227—1247), Steinheim (1275), Brakel (zum Teil erworben 1289), Bredenborn (erworben 1341), Beverungen (1417), deren kirchliche Verhältnisse bereits berührt sind. — Eine domkapitularische Stadt war Lippspringe, das 1445 ein ähnliches Stadtrecht wie Beverungen erhielt, aber auch gegründet wurde durch Einpflanzung der ersten Bürger. Das frühere Pfarrdorf Withem ist infolge dieser Gründung eingegangen. Westf. Ztschr. 44 II (1886), S. 87. Bau- und Kunstdenkmäler. Kreis Paderborn, S. 43 ff. Paul Fürstenberg, Burg und Stadt Lippspringe. Paderborn 1910.

³ Ilgen, Paderborner Städte S. 90 ff.

⁴ Dorn, Der Ursprung der Kölner Pfarreien a. a. O. S. 156 ff. bespricht die verschiedenen Erwerbsarten des Patronatrechts durch die Städte. Für die Kölner städtischen Patronate sieht er die Unterhaltung der Kirchen durch die Gemeinden vor. — In den Paderborner Städten hat die Unterhaltungs-

für die Fundierung und Dotierung der Kirchen in Anspruch nehmen.

Aber auch die Bürger hatten ihren großen Vorteil von der Gründung der Stadt, deren Mauern und Wehren Schutz boten für ihr Eigentum. Wenn der Bischof ihnen die Vergünstigung verschafft hatte, daß sie zur Erfüllung ihrer kirchlichen Pflichten nicht die sichern Stadtgrenzen zu verlassen brauchten, war es billig, daß sie bei dem Kirchenbau durch Hand- und Spanndienste ihre Beihilfe gewährten und für die Wohnungen der Kirchendiener Sorge trugen.

Es ist bekannt, daß in den Städten die Anteilnahme der Bürgerschaft an den kirchlichen Angelegenheiten gegen Ende des Mittelalters immer größer und reger wurde. Die Städte suchten etwaigem Seelsorgermangel abzuhelpen und die Feierlichkeit des Gottesdienstes zu mehren durch Gründung von Kaplaneien, Vikarien und andern Benefizien und überhaupt auf das Benefizialwesen auch in eigenem materiellen Interesse Einfluß zu gewinnen.¹ Die ursprünglich kirchlichen caritativen Gründungen und auch deren Kirchen kommen mehr und mehr in die städtische Verwaltung.²

pflicht der Gemeinden diese Folgen nicht gehabt. Die Bürger der Altstadt Warburg haben ihre Pfarrkirche selbst gebaut und unterhielten sie. Das Patronatrecht verblieb aber dem Bischof bis zum Jahre 1559. Damals verließ der Bischof Rembert der Stadt das Patronatrecht, weil die Stadt ihre Zustimmung zur Vereinigung einiger kleiner Benefizien, welche städtischen Patronats waren, mit der Pfarrstelle gegeben und so die Dotierung der Pfarrei wesentlich verbessert hatte. Die Urkunde vom 28. October 1559 bei Hagemann, Geschichte und Beschreibung der beiden katholischen Pfarreien in Warburg. Altstädter Pfarrei, S. 59 ff.

¹ Es seien hier nur die neuesten Arbeiten genannt: E. Schiller, Bürgerschaft und Geistlichkeit in Goslar. Kirchenrechtliche Abhandlungen, herausgegeben von Ulrich Stutz, Heft 77, Stuttgart 1912, S. 110 ff. Alfred Schultze, Stadtgemeinde und Kirche im Mittelalter. (Festschr. f. Rudolf Sohm), Leipzig 1914, S. 129. Hans Meyer, Bürgerschaft und Geistlichkeit in Sangerhausen während des Mittelalters. Thür.-Sächs. Ztschr. f. Gesch. und Kunst V, S. 197 ff. Karl Rost, Die Entstehung der Kirchengemeinde in Saalfeld aus der politischen Gemeinde. Jur. Diss. Jena 1914, S. 10 ff.; allerdings dürftig für das ausgehende Mittelalter. Kurt Uhlemann, Das Verhältnis der politischen zur Kirchengemeinde der Stadt Altenburg. Jur. Diss. Jena 1914, S. 13 ff. Rudolf Zeißner, Staat und Kirche im Fürstentum Reuß j. L. Jur. Diss. Jena 1915. Hier wird nach Möglichkeit die Stadt Gera berücksichtigt S. 18 ff. Dorn, Der Ursprung der Kölner Pfarreien S. 151 ff. Vgl. Stutz, Kirchenrecht,² § 31, S. 335. — Die Einzelheiten für die Paderborner Städte finden sich in der zu den Namen der Städte angegebenen Literatur.

² Für Warburg vgl. besonders J. K. Heidenreich, Das Armenwesen der Stadt Warburg bis zum 19. Jahrhundert. Westf. Ztschr. 68 II (1910), S. 129 ff.

Wie der Magistrat der Stadt verantwortlich gemacht wird für die pünktliche Aufstellung neuer Sendvröger, sucht er auch möglichst eine Anteilnahme an den Strafgeldern für die Gemeinde zu gewinnen.¹ Eine Folge der bewußten Verschmelzung der bürgerlichen und kirchlichen Interessen der städtischen Gemeinden war auch die Fürsorge für die Bedürfnisse der kirchlichen Gemeinde.² Damit das Vermögen der Kirchenfabrik nicht seinem Zwecke entfremdet wurde, wurde die Aufstellung von Kirchenprovisoren verlangt. Aber falls die ursprüngliche Dotierung der Kirche für die Bestreitung der Baulast nicht mehr ausreichte, trat nun auch die Bürgerschaft helfend ein. Seit der Gründung der Städte im Bereiche des alten Fürstbistums Paderborn ist mir kein Fall begegnet, daß für die Baulast der öffentlichen kirchlichen Gebäude außer den Gemeinden noch ein anderer Pflichtiger herangezogen worden wäre. Von irgendwelcher Verpflichtung der Zehntbesitzer oder der Patrone ist bei Pfarrkirchen nirgendwo die Rede. Dagegen wächst mehr und mehr die Überzeugung, daß die Gemeinde zur Tragung der Kirchenbaulast subsidiär verpflichtet ist.³

¹ Bischof Simon von Paderborn schärft 1497 Bürgermeister, Rat und ganzer Gemeinheit zu Dringenberg ein: „sie sollen aufstellen 2 Einwohner zu Dr., der eine alle Jahre neu, die sollen Sentwrogere sein, wie es Gewohnheit in andern seinen Städten ist. Und wenn er das Gericht zu Dringenberg befiehlt, so sollen sie die Wroge des Jahrs zu zwei Zeiten einbringen, Die Strafen sollen zur Ehre Gottes halb zur Lucht in Dringenberg fallen, die andere Hälfte aber nach seinem Belieben an andere Stede in die Ehre Gottes gekehrt werden.“ Giefers, Dringenberg. Westf. Ztschr. 32 II (1874), S. 85. Die Archidiakonsrechte wie Dringenberg besaßen auch Borgentreich und Driburg.

² Wie selbstverständlich die kirchlichen Aufgaben für die bürgerlichen Organe angesehen wurden, geht z. B. aus der Anordnung des Bischofs Bernhard V. für Dringenberg 1330 hervor: *Statuimus nihilominus et ordinamus, ut idem plebanus et sui vicarii in anniversario depositionis nostrae memoriam nostram solempniter peragant et devote in vigiliis et missis, et ut plebs parochiae sicut in die solempni ad ecclesiam conveniat. Proconsul oppidi honestam candelam de una libera cere et praebendam decentem ad missam offerre debeat, ceterique consules ipsius parochiae oblationes pecuniales decentes et consuetas oblaturi ipsum devote et intime prosequantur.* Westf. Ztschr. 32 II (1874), S. 112. — Ebenso steht in den Urkunden über die Neuregelung der kirchlichen Verhältnisse der Altstadt Warburg bald *parochiani*, bald *oppidani* ganz gleich usw. Auch in den Urkunden der Stadt Brakel tritt das hervor, z. B. 1304 bei Ordnung der Seelsorge in der Hospitalkapelle; 1306, wo Bischof Otto das Hospital mit dem Hofe, auf dem die Kapelle erbaut ist, der Stadt schenkt. Giefers, Stadt Brakel. Westf. Ztschr. 28 (1869), S. 233 f. Vgl. die Urkunde Schaten, Annal. Paderborn. ad ann. 1310.

³ Für Warburg-Neustadt vgl. oben S. 52. In der Altstadt gaben die Bürger freiwillig reiche Geschenke für die Kirche, *to buwe unser lyven frowen*

§ 13.

Die Kirchen der Landpfarreien.

Wenn auch für die Baupflicht an den ländlichen Kirchen die Quellen sehr spärlich fließen, so läßt sich doch nicht verkennen, daß auch hier bereits am Ende des Mittelalters die subsidiäre Baupflicht der Gemeinden, und zwar der bürgerlichen Gemeinden im Gegensatz zu den Kirchengemeinden, hervortritt. Den Grund hierfür möchte ich einmal in dem Beispiele der zahlreichen Städte finden, die aus vielen Landgemeinden entstanden waren und auf die übrigen offenen Landgemeinden wieder zurückwirkten. — Einen andern Grund finde ich erwähnt in einem Weistum von dem Jahre 1370 aus der Pfarrei Kirchborchon. Merkwürdigerweise ist das gerade auch die Landgemeinde, deren Mitwirkung bei Ordnung ihrer kirchlichen Verhältnisse urkundlich erwähnt wird.¹ Auf ihre Bitten hin hat nämlich Bischof Meinwerk die Abpfarrung des Sprengels Südborchon von der Marktkirche vorgenommen und ihr eine Kirche gebaut. Die Pfarrei schenkte er dem Kloster Abdinghof.² Trotz dieser Inkorporierung hat sich das für das ganze Fürstbistum Paderborn markante, in dem Weistum von 1370 näher dargelegte Pflichtverhältnis der zur Pfarrei Kirchborchon gehörigen bürgerlichen

kercken, oder „to demme gebuwe unde luchte“. Falls es notwendig wurde, war die Stadt jedoch baupflichtig (L. Hagemann, Geschichte und Beschreibung der beiden katholischen Pfarreien in Warburg. II. Die Altstädter Pfarrei. Paderborn 1904, S. 17 f., 21 f.) — Trotzdem die Pfarrkirche in Büren dem Kloster Holthausen inkorporiert war, treten die Bürger nach dem Brande am Ende des 13. Jahrhunderts helfend ein; die notwendigen Mittel werden teilweise durch ein 1300 gewonnenes Ablassprivilegium beschafft. (W. E. Giefers, Die Pfarrkirche in Büren. Westf. Ztschr. 23 (1863), S. 327.) — Als der Turm der Kirche zu Brakel 1517 abgebrochen ist, erhält die Stadt Brakel vom Bischof Erich die Erlaubnis, Gaben zum Wiederaufbau zu sammeln (Schaten, Annales Paderbornenses, ad ann. 1517). — In der Stadt Paderborn tritt im 15. Jahrhundert an der Marktkirche das „Kirchspiel“ als baupflichtig hervor. Die Eingesessenen der Pfarrei wollen 1467 an ihre Kirche ein neues Chor bauen, was ihnen die Stadt auf Einspruch einiger Nachbarn, weil ihnen das Licht benommen würde, verbietet. Urk. von 1467 im Studienfonds-Arch. Paderborn zit. bei Wilhelm Richter, Die Jesuitenkirche zu Paderborn. Paderborn. 1892, S. 86.

¹ S. o. S. 25, 35.

² Vgl. Greve, Geschichte der Benediktinerabtei Abdinghof in Paderborn. Paderborn 1894, S. 31. — Die von Abt Wolfgang erbaute Kirche wurde vom Bischof Rotho 1043, October 16. zur Ehre des hl. Gallus geweiht; die Stelle, wo die Kirche stand, wird noch „Gallkerke“ genannt; seit 1663 steht dort eine Kapelle ad s. Gallum. Südborchon ist eingegangen. Bau- und Kunstdenkmäler Kr. Paderborn, S. 34.

Gemeinden ausgebildet. Die Gemeinden sind Kirchborchon, Nordborchon und Alfen. Im Weistum ist nun gesagt: Falls Mittel für Bauzwecke der Kirche oder deren Ausschmückung notwendig sind, sollen die Vertreter der drei Dörfer, die Templierer und Pfarrer zusammentreten und über die Notwendigkeit der Anschaffungen abstimmen. Die Kosten sollen dann von den drei Dörfern aufgebracht werden, und zwar derart, daß Kirchborchon die eine Hälfte und Nordborchon und Alfen je ein Viertel beisteuern.¹

Daß die Baupflicht der Gemeinden nur eine subsidiäre war, geht aus dem Weistum klar hervor. Nachdem im 13. Jahrhundert die Berechtigung der Gemeinde für die Teilnahme an der kirchlichen Vermögensverwaltung², besonders durch die Herbstsynode 1262 Anerkennung gefunden hatte,³ tritt die Wirksamkeit der Kirchenprovisoren oder Templierer für die bauliche Unterhaltung der Kirchen schärfer hervor. Sie müssen den Dotationsbesitz der Kirche überwachen, die sorgfältige Hebung und rechte Verwaltung aller Einkünfte vollziehen. Eine gute Umschrei-

¹ Das Weistum ist verschiedentlich gedruckt. Wigand, Archiv V. 2, S. 262. Wigand, Provinzialrechte der Fürstentümer Paderborn und Corvey, III. 2, S. 5 ff. Item wert sake, dat de kercke buwendes behovede edder betterunge, eff we wes tugen wolde an cleinoden edder an tzirunge der kercken, dat solde men don na rade der andern twiggen dorppe, unde templer unde kerckheren, unde wat denne dem mest hopp duncket dat nütteste un beste wesen, deme sollen se tovolgen sunder wedderseggen; unde wat dat kostet, sollen se sempliken betalen eyn itlick dorpp na synem gebore, de van Kerckborchon halff unde de anderen dorppe de anderen helffte.

² Zuerst ist sie mir begegnet 1221 (W. U.-B. IV, Nr. 93, S. 64): Der Pfarrer in Eddessen soll die Verteilung einer halben Mark Einnahme an den Küster und die Bedürfnisse der Kirche vornehmen: *de consilio parrochianorum*.

³ Auf der Synode wird bestimmt: *quod si bona aliqua . . . alicui ecclesie ad emendationem ipsius vel utilitatem sub certa pensione legata fuerint perpetuo possidenda, rector ecclesie ipsius bona prefata sic legata ecclesie in provisionem et curam suam recipiet* (der davon evtl. eine jährliche Rente entrichtet): *deliberato consilio discretorum, secundum quod voluntas et ordinatio exstitit conferentis*. — Falls bei den Legaten kein besonderer Vorbehalt für einen Dritten gemacht ist, muß der Pfarrer die Einkünfte der Kirche zuweisen: *Et in huiusmodi provisione rectoris ecclesie contradictio parrochialium non obstat*. Falls der Pfarrer aber ein Verschwender ist, soll ein Laie die Güter übernehmen und dem Zwecke der Kirche zuführen. W. U.-B. IV, Nr. 916, S. 475 (1262 October 7.). — Über die Kirchenprovisoren im allgemeinen vgl. Sägmüller, Kirchenrecht II³, S. 470. Franz Xaver Künstle, Die deutsche Pfarrei und ihr Recht am Ausgange des Mittelalters. Kirchenrechtliche Abhandlungen herausgegeben von Ulrich Stutz, Heft 20, Stuttgart 1905, S. 76 ff. Schultze, Stadtgemeinde und Kirche im Mittelalter S. 129.

bung der Pflichten der Templierer für die Kirchenfabrik und auch die Aufzählung ihrer Einkünfte findet sich in dem genannten Weistum von 1370. Sie sollen alle Jahre Rechenschaft darüber ablegen: wat se des jars hebben uthgegeven in nüt der kereken, unde wat se wedder ume entphangen hebben van upkome der kercken, van korne, van kerssepolen, van hoven offte van lande, dat de kercke alsuss lange hefft undergehat, van schult unde van kasten.¹ Außer den gewöhnlichen Einnahmen an Korn- und Geldrenten, Erträgen aus den Kirchengrundstücken werden hier noch zwei besondere Einnahmequellen genannt: Einkünfte von „kerssepolen“ und von „kasten“. Die Kerssepolen sind besondere Anlagen der Gemeinde Kirchborchen zum Anbau von Brunnenkresse in dem Fließchen Altenau; die Einnahmen haben für die Ausbildung des allgemeinen Rechts bezüglich der Baupflicht also kein weiteres Interesse. Wohl aber ist das der Fall bei den Einnahmen aus den „kasten“. Es handelt sich hierbei nicht um Einnahmen aus dem Opferkasten, dem truncus, in den die Oblationen für die Kirchen gelegt wurden; diese Oblationen bildeten, wie überall, so auch im Paderborner Gebiete einen Hauptstock der Einnahmen der Kirchenfabrik² und waren für einzelne Kapellen sogar die einzigen Einkünfte.³ Die „kasten“, von denen hier die Rede ist, waren in der Kirche aufgestellte Kasten, in welche das gereinigte Getreide geschüttet wurde. In Kirchborchen durfte jeder „burmann“ einen Kasten, der 4 oder 5 Molder Korn fassen konnte, ein „kotter“ einen solchen von 1 oder 2

¹ Wigand, Provinzialrechte S. 10 ff.

² Die Verteilung und Verwendung der außergewöhnlichen Oblationen wurde für die Diözese allgemein geregelt auf der genannten Herbstsynode 1262. Die bei einer besonderen Wallfahrt (visitatio specialis) zu Reliquien dargereichten Gaben wurden geteilt zwischen Bischof, Pfarrer und Kirche zu gleichen Teilen. Falls die Reliquien jedoch vom Pfarrer herumgeschickt wurden, erhielt er allein die Oblationen. — Die besonderen Abmachungen über die Verteilung der Oblationen zwischen Benefiziaten und der Kirche sind häufig, vgl. W. U.-B. IV, Nr. 758, S. 407 (1258); Nr. 914, S. 474 f. (1262).

³ Bischof Otto von Paderborn söhnt sich mit den Edelherren und den Bürgern von Büren aus wegen Tötung von Juden und gestattet die Erbauung einer Kapelle aus den bereits entrichteten und bis kommenden Johannis (1292) noch einkommenden Oblationen. Der Bischof will die Kapelle kostenlos konsekrieren: Et quicquid in dictis consecrationibus offeretur ipsi tollent. Post festum vero Johannis . . . opidani de oblationibus se nullatenus intromittent. Sed nos terciam partem tollemus, plebanus loci terciam partem accipiet et tertia pars cedet ad luminaria et ad alios usus capellule memorate. W. U.-B. IV, Nr. 2185, S. 999. Die Dotierung der Sakramentskapelle erfolgte 1337, wo auch neue Bestimmungen über die Oblationen erfolgten. Schaten, Ann. Paderbornenses ad ann. 1337. — vergl. ferner (Wilhelm Engelbert

Molder im Schiffe der Kirche aufstellen. Der Pfarrer hatte seinen Kasten „von 5 oder 6 Molder Korn“ neben dem Taufstein. Für diese Befugnis mußten die Besitzer der Kasten eine Abgabe an die Kirche entrichten; ferner durften die Bauern sich nicht auf die Kasten setzen und ein solches Gepolter verursachen, daß der Gottesdienst gestört wurde.¹ Die Einrichtung war zunächst freilich als besonderes Schutzmittel gegen räuberische Überfälle gedacht, damit das Eigentum der Gemeindemitglieder an der gefriedeten Stätte des Kirchhofs und in der Kirche gesichert war.² Aber sie ist offenbar zu einer lange geübten und weitverbreiteten Gewohnheit geworden. Das erfahren wir aus der Privilegienerteilung Bischofs Bernhards V. (1321–1344) an das Domkapitel und den Adel 1326.³ Die Stände hatten dem Bischofe eine besondere Steuer bewilligt „van spikeren, schunen, husen, kasten und van andereme buwe, de uppe kerehoven unde in kercken gebuwet unde geset sin“. Da der Bischof an die Bewilligung dieser Steuer eine sehr wichtige Privilegienerteilung knüpft, muß der Steuerertrag schon beträchtlich gewesen sein. Somit ist die Sitte, derartige Scheunen, Getreidespeicher und Kasten auf den Kirchhöfen und in den Kirchen unter dem Turme, auf dem Gewölbe der Kirche und selbst im Kirchenschiffe anzubringen, allgemein gewesen. Der Bischof verspricht in seinen Privilegien auch an erster Stelle, fernerhin keine Abgabe

Giefers), Die Capelle „tor hilligen Sele“ bei Dörenhagen. Westf. Ztschr. 32 II (1874), S. 147 ff. — Bischof Wilhelm bestimmte schon 1406 die Verteilung der Oblationen bei dieser Kapelle, insbesondere für den Eremiten und die bauliche Unterhaltung derselben: *singulis oblationibus tam in petina, cera, clenodiis ad eandem capellam et truncum ibidem ponendum apportatis seu apportandis oblatis seu offerendis ad eundem heremitam pro sui sustentatione ac luminaria et ad fabricam dietarum capellae et altaris ac inclusorii remanentibus in futurum*. Schaten, Ann. Paderbornenses ad ann. 1406.

¹ „dat de burscop (in der) kercken nicht en dorve uppe den kasten sitten gan edder sulke bolderinge driven, dat de godesdenst dar medde gehindert werde, unde dar mach de kerchher sunderlinx oek eyn kasten stede hebben alse sus lange syne vorfaren hebben ghehat tegen der dope oek van viff edder VI molder korns. Wigand, Provinzialrechte III, 9.

² Dazu Joseph Gröll, Die Elemente des kirchlichen Freiungsrechtes, Kirchenrechtliche Abhandlungen, herausgegeben von Ulrich Stutz, Heft 75/76, Stuttgart 1911, S. 20 ff. 161 ff. Konrad Hofmann, Die engere Immunität in deutschen Bischofsstädten im Mittelalter. Paderborn 1914, S. 5 ff.

³ Gedr. Weddigen, Westf. Magazin III, S. 425 ff. Wigand, Provinzialrechte III, S. 1 ff. Nach dem Original gedr. von B. Stolte, Dietrich von Engelseym, Liber dissencionum archiepiscopi Coloniensis et capituli Paderbornensis S. 65 ff. Vgl. auch Schmitz-Kallenberg, Kreis Büren, Nr. 20, S. 52.

von diesen Einrichtungen einfordern, auch die Einrichtungen nicht verbieten zu wollen, soweit die Beerdigung der Toten und die Abhaltung des Gottesdienstes dadurch nicht gestört wird; auch Glocken will er nicht fortnehmen lassen.¹ Die Gemeinde Kirchborchon konnte ungefähr 50 Jahre nach der Genehmigung dieser Praxis genaue Bestimmungen treffen über die Größe der Speicher auf dem Kirchhofe, das Erbrecht daran, die Größe der Kasten in den Kirchen und die Abgaben davon für die Zwecke der Kirchenfabrik.² Die Sitte hat lange fortbestanden. 1656 beschwerte sich noch der Pfarrer von Neuenbeken, daß die Bauern durch die rohen Hantierungen an den in der Kirche errichteten Kornkästen die Heiligkeit der Kirche störten.³ Erst gegen Ende des 17. Jahrhunderts ist die Gewohnheit anscheinend geschwunden.⁴ Ich glaube, daß diese Sitte erheblich dazu beigetragen hat, die Überzeugung in der Gemeinde zu befestigen, daß sie für die bauliche Unterhaltung der Kirche beizusteuern und gegebenenfalls auch subsidiarisch zu sorgen hätten.

¹ Unde de spikere unde de kasten unde ander tymmer, dat uppe den kerehoven unde in den kercken gebuwet is, unde noch mach worden gebuwet, des ne sole wy, noch unse nakomelinge nicht hethen noch gebeden afdon eder afbrecken, des [vorausgesetzt daß] de kerechere also vele rumes hebbe, dat he mit me cruce unde mit sime kerecspele ummen kerehof gan moge unde de doden darup graven moge, unde dat men darup nicht ne buwe, dat godes denest hinderen moge. — Liber dissencionum S. 66 f.

² Für die Scheune auf dem Kirchhof bekam der Bauer 3 Fuß in der Länge und 15 in der Breite, der Kötter die Hälfte; „sollen se der kercken geven van einem itliken spekere toe VI penninge to fulste der lichte und buwe der kercken und vort van den kasten in der kercken edder onder dem torne effte uff dem welffte“ ...; die halbe Rente kommt davon der Gemeinde Kirchborchon, der dritte Teil Nordborchon und der vierte Alfen zugute: „to vulste erem gebuwe unde betterunge erer kerken.“ Die Templierer haben für die Einziehung der Gebühren zu sorgen. Wigand, Provinzialrechte S. 9 f.

³ In superiore parte ecclesiae Bekensis fecerunt sibi incolae ante multos annos (forte tempore Lutheranismi) — die Gewohnheit ist viel älter! — tabulatum aliquod in quo reponunt pura sua frumenta transcurrendo, ridendo, iocando portandoque frumenta per ipsam ecclesiam, ubi venerabile sacramentum semper est praesens, quod indecorum et scandalosum est. (Visitat. Gen.-Vic. Paderbornensis.)

⁴ In der Kirchenordnung des Bischofs Hermann Werner 1686 wird nur mehr den Pfarrern und Küstern verboten, auf das Gewölbe der Kirche „ihre victualia als Korn, Butter, Speck, Käß und dergleichen daraufzubringen“. Nur für den Fall der Not, und solange diese anhielt, war es ihnen gestattet. Paderborner Landesverordnung I, S. 274. Dagegen enthält die Diözesansynode von 1688 noch das allgemeine Verbot: Tametsi propter hostiles incursus, repentina incendia aliosque casus inopinatos ad ecclesias cum rebus suis confugere non sit illicitum ... minime eas supellectili profana sic impleri volumus, ut domus potius saecularium quam Dei basilicae faciem referant. Ibid. I, 321 sq.

Linneborn, Die kirchliche Baulast.

Ob aber auch in unserem Gebiete sich in der Verpflichtung der Gemeinden für die Unterhaltung der kirchlichen Gebäude eine uralte Rechtsanschauung, daß die Interessenten auch für die Kosten neuer Kirchen Gründungen aufkommen müssen, geltend macht, kann urkundlich genauer nicht nachgewiesen werden. Philippi hat für die gleichfalls von Karl dem Großen gegründete Diözese Osnabrück schon längst auf diesen Brauch aufmerksam gemacht.¹

Eine Abgrenzung der Baupflicht zwischen dem ursprünglichen Kirchenbaufonds und der Gemeinde, zwischen andern Verpflichteten und der Gemeinde, eine Verpflichtung der Gemeinde, nur für einzelne Teile der Kirche oder für einzelne Inventarstücke der Kirche besonders zu sorgen, ist weder für die Land- noch für die Stadtpfarreien festzustellen. Wenn die Kirchenfabrik nicht imstande ist, die Kosten für die notwendigen kirchlichen Bauten zu bestreiten, tritt die Gemeinde dafür ein.

§ 14.

Die Baulast für die Kapellen.

In der zweiten Hälfte des Mittelalters sind eine große Anzahl von Kapellen in unserm Territorium neu entstanden. Das Recht forderte von den Erbauern derselben auch die Beschaffung eines hinreichenden Baufonds, damit die Bauten nicht verfielen und anstatt den frommen Sinn zu erheben, Ärgernis durch das ruinenhafte Aussehen erregten.² Eine Anzahl ursprünglicher Pfarrkirchen

¹ Philippi, Zur Osnabrücker Verfassungsgeschichte S. 54. Er kennzeichnet die geltende Anschauung bei Gründung der neuen Pfarreien dahin: Die Eingesessenen bauen die neue Kirche und statten sie aus, bauen auch dem Geistlichen eine Wohnung. Sie erwerben dazu einen früher dem Bischofe fließenden Grundzins; überweisen 28 Morgen Ackerland, indem jedes Vollerbe einen beisteuert, und einen Anteil in der gemeinen Mark. In dieser Konsequenz hatten die Eingesessenen dann auch die subsidiäre Baupflicht. Eine weitere Folge dieser Anteilnahme der Gemeinde an der Gründung der Pfarrei war dann das Präsentationsrecht für den Pfarrer. Vgl. auch: Albert Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands IV, 3 u. 4. Aufl. Leipzig 1913, S. 24 ff. Dorn, Der Ursprung der Kölner Pfarreien S. 156 ff. und die S. 156 Anm. 1 angegebene Literatur.

² Vgl. zu den rechtlichen Erfordernissen Hinschius, Kirchenrecht IV, 319 ff. Sägmüller, Kirchenrecht II³, 293 ff. Maßgebend ist durch alle Jahrhunderte geblieben c 9 D I de consecr.: Nemo ecclesiam edificet ante quam civitatis episcopus veniat . . . et ante prefiniat, qui edificare vult, que ad luminaria (mit Einschluß des Kirchenbaufonds) et ad custodiam . . . sufficient et ostensa donatione sic domum edificet (angebl. Cone. Aurelian., aber Iustin.

ist zu Kapellen von Filialkirchengemeinden herabgesunken¹ zumeist infolge der Städtegründungen² und der Inkorporierungen.³ Die bauliche Unterhaltung solcher Kirchen wurde durch den Dotationsbesitz und die Beiträge der Filialgemeinde gewährleistet. Andere Kapellen sind auf Filialen neu eingerichtet.⁴ Greifbare Nachrichten über ihre erste Erbauung fehlen zumeist, so daß man nur aus der in späterer Zeit vorhandenen Baupflicht der Filialgemeinden auf die gleiche ursprüngliche Verpflichtung und die Errichtung durch diese Gemeindenschließen kann. Sehr häufig wird eine besondere Schenkung eines Wohltäters den Grund zu dem erforderlichen Bau- und Dotierungskapitale gelegt haben.⁵ Manche Filialkirchen sind auch durch

nov. 67 c. 1). Immerfort wird betont, daß der Bischof die Dotierung auch für die bauliche Unterhaltung prüfen muß, ehe er die Erlaubnis zum Bau gibt und die Kapelle benediziert. Für Paderborn vgl. Conc. Provinc. Mogunt. 1261, Hartzheim III, p. 599 sq. — In Wiederholung der alten Anschauungen sagt noch die Paderborner Diözesansynode 1688 I, tit. 9 (Fürstbischöfl. Verordnung, I, p. 326): *Nemini porro liberum est . . . absque consensu nostro ecclesiam novam construere; eine Benediktion darf erst erfolgen nach hinreichender Dotierung (ab eo, qui ecclesiam exstruere intendit, prius constituta dote pro luminaribus et ministris ecclesiae atque oneribus aliis persolvendis . . .)*

¹ Das später lange zur Pfarrei Brakel als Filiale gehörige Hembsen hatte eine alte Kirche ad s. Iohannem Bapt.; 1295 wird noch Iohannes plebanus de Hemedessen genannt (W. U.-B. IV, Nr. 2373). Herste, jetzt Filialgemeinde der Pfarrei Istrup, war im 15. und 16. Jahrhundert Pfarrei (Westf. Ztschr. 40 II, 81) usw.

² Lappe, Kirchen auf Wüstungen S. 170, 195 ff. Zu der Pfarrei Vilsen, die nach der Stadt Salzkotten verlegt wurde, gehörte als Filiale das Dorf Upsprunge (W. U.-B. IV, Nr. 63); später wurde der Bezirk von Vilsen und Upsprunge nach Salzkotten gezogen. — Die Kirche zu Papenheim bei Warburg wird zunächst noch nach Verlegung des Dorfes in die Neustadt Warburg als Pfarrkirche weitergeführt, scheint aber residierende Pfarrer nicht mehr gehabt zu haben (Westf. Ztschr. 44 II, 185. Lappe, Kirchen auf Wüstungen 189).

³ Die Marienmünster inkorporierten Kirchen zu Bredenborn, Löwendorf, Erwitzen. Die Pfarrkirche ad s. Petrum in der Vorstadt Huffra bei Warburg wurde mit allem Zubehör dem Hospital s. Petri daselbst inkorporiert, blieb zwar als Pfarrkirche bestehen, verlor aber als Anhängsel des Hospitals ihre Bedeutung, bis 1622 die ganze Vorstadt Hüffert dem Erdboden gleichgemacht wurde; Heidenreich, Armenwesen Warburgs. Westf. Ztschr. 68 II (1910), S. 165 ff. Hagemann, Altstädter Pfarrei S. 41 ff.

⁴ Die Filialkapellen nach 1231 bis 1648 im Archidiakonat des Domprostos sind: Verne (soll 1340 gebaut sein); die Kapelle auf dem Lippling (ist vielleicht die älteste kirchliche Anlage im Delbrücker Lande, bekannt seit 1497 durch eine Wallfahrt ad s. crucem); Ahden, Nordborchon, Alfén, Graffeln (1512 verwüstet); im Archidiakonat des Propstes des Busdorfstiftes: Asseln (1616); im Archidiakonat des Domkämmerers: Riesel (um 1380), Helmern (ad s. Kilianum), Niesen (1423), Jacobsberg, Haarbrück (1428); im Archidiakonat des Domkantors: Nörde (1430); im Archidiakonat Steinheim: Ottenhausen (13. Jahrhundert), Alhausen, Rolffen, Reelsen, Merlsheim, Entrup, Eversen, Bergheim.

⁵ Mette, die Witwe des Brakeler Bürgers Johann von Hoilthusen, schenkt einen Kotten mit Zubehör „to dem buwe des Munsters to Herse unde der capellen

klösterliche Grundherren und adlige Geschlechter errichtet, welche eigenen Gottesdienst für sich und ihre Leute an ihrem Wohnsitze zu erhalten wünschten.¹ Demselben Grunde entsprangen die privaten Burg- und Schloßkapellen. — In den Städten entstanden eine Menge Kapellen, namentlich bei Armen- und Krankenhäusern.² Ihre Erbauung und Dotierung geht in der Regel auf besondere Wohltäter zurück; ihre Erhaltung war mit der der entsprechenden Stiftung gewährleistet, zumal die Städte meist die Verwaltung übernahmen.² Manche private Devotionskapellen wurden aus besonderen Anlässen errichtet,³ liefen aber am meisten Gefahr, die Dotation zu verlieren und zugrunde zu gehen.³ Wie einzelne Kirchen und Kapellen auf Wüstungen durch die Oblationen von Wallfahrern und durch Klausner eine Zeitlang vor dem Verfall bewahrt wurden,⁴ entstanden auch einige neue Kapellen, um das Andenken an frühere Kirchen aufrechtzuerhalten.⁵

Bemerkenswerte Abweichungen von den allgemeinen Rechtsgrundsätzen über die Baulast an diesen Kapellen haben sich im Paderborner Territorium nicht herausgebildet.

to Rysele“, zu Riesel. 1387 setzt der Oberlehnsherr Graf Hermann von Everstein „de buwemestere der vorgescreven munster un capellen in rowelike were der kostede“. Westf. Ztschr. 28 (1869), S. 296 ff.

¹ So Upsprunge bei Salzkotten (Westf. Ztschr. 35 II, (1877), S. 140. Holthausen bei Büren (44 II, 92); Nörde vom Kloster Hardehausen 1430. (41 II, 192); Schmechten (alt), wahrscheinlich von dem dort begüterten Corvey, das das Patronat hatte; Ottenhausen von den Edelherren von der Lippe (Bau- und Kunstdenk. Kr. Höxter S. 217); Alhausen gehörte im 16. Jahrhundert den von der Asseburg (ebenda S. 183); Reelsen von der Gräfin Anna von der Schulenburg-Oeynhausen 1775 erneuert (ebenda S. 185).

² Für Paderborn s. Richter, Geschichte der Stadt Paderborn I, S. 173 ff., für Warburg Heidenreich, Das Armenwesen der Stadt Warburg. Westf. Ztschr. 68 II (1910), S. 129 ff. Für Brakel: Koch, Blätter aus der Vergangenheit der Kirche Brakel. Ebenda 24 (1864), S. 249 ff. Die Kapellen der andern Städte haben weniger Bedeutung.

³ Über die hl. Kreuzkapelle b. Dörenhagen s. o. S. 43, 64. Bischof Otto von Paderborn verleiht den Besuchern einer Marienkapelle in Paderborn Ablass. W. U.-B. IV, Nr. 1949, S. 900 (1287). — Nr. 2458, S. 1108 (1297). — Nr. 2569, S. 1156 (1299) Kapelle am Busdorf. — Die „Römische Kapelle“ baute Bischof Theodor von Fürstenberg 1605 wieder aus den Trümmern auf.

⁴ Bekannt sind heute noch Prozessionen nach der Klus bei Eddessen. Westf. Ztschr. 39 II, 172. Vgl. über die Kapelle bei Ahden Westf. Ztschr. 44 II, 82. 93. — Kereberg b. Böddeken Westf. Ztschr. 44 II, 78. — Kapelle bei Dörenhagen das. 44 II, 95.

⁵ Für Vesperthe auf dem Kirchhofe zu Fürstenberg (das. 43 II, 53); Amerungen hatte 1430 noch eine Kirche, scheint daneben eine Anna-Kapelle gehabt zu haben, die 1669 durch die noch bestehende Amerunger Kapelle ersetzt wurde. (Ebenda S. 57.)

§ 15.

Die Baulast für die Stifter und Klöster.

Obwohl die Stifter und Klöster nicht den für die andern kirchlichen Gebäude bestehenden Regeln für die Baulast unterworfen sind und ihre eigenen Statuten auch für die bauliche Unterhaltung der Gebäude haben, seien für unser Territorium der Vollständigkeit halber auch für diese Institute die maßgebenden Gesichtspunkte hervorgehoben. Der Bau der älteren Stifter und Klöster ist schon erwähnt. Für die klösterlichen Neubauten¹ in der Zeit nach 1231 während des Mittelalters sind außer den Schenkungen der Gründer regelmäßig auch Baumittel durch die Verleihung von Ablässen gewonnen worden.² Auch die bauliche Unterhaltung konnte zum Teil aus den Gaben bestritten werden, welche aus den Ablassbewilligungen zu bestimmten Festtagen und besonders am Patroziniums- und Kirchweihstage eingingen.³ Bei Bränden und sonstigen Unglücksfällen wurden durch den Bischof allgemeine

¹ Vgl. L. Schmitz-Kallenberg, *Monasticon Westfaliae*, Münster 1909. Das chronologische Verzeichnis S. 88 ff., die Klöster der Diözese Paderborn S. 96.

² Für die Minoriten in Paderborn (W. U.-B. IV, Nr. 501, S. 308 (1252, Oktober 10): cum iidem ecclesiam edificare ceperint opere sumptuoso; die Dominikaner in Warburg erhalten überaus zahlreiche Ablässe W. U.-B. IV, Nr. 1685 (1282), 1736, 1757, 1774, 1861, 1963, 2047, 2289, 2389 (1296). Für die Zisterzienserinnenklöster vgl. Johannes Linneborn, *Die westfälischen Klöster des Zisterzienserordens bis zum 15. Jahrhundert*. Festgabe für Heinrich Finke. Münster 1904, S. 339.

³ Vgl. z. B. W. U.-B. IV, Nr. 1910, S. 878 (1286), wo für eine Anzahl Frauenklöster, darunter aus der Diözese Paderborn die Klöster Brenkhausen, Gaukirch in Paderborn, Gehrden, Willebadessen, Dalheim, Falkenhagen, Wormeln ein Ablass gewährt wird. Diesen können die Besucher der Klosterkirchen oder solche, die „de bonis sibi creditis et collatis ad construccione[m] vel reformationem dictarum ecclesiarum seu pro sustentacione earundem grata caritatis subsidia contulerint sive ad hec manum porrexerint adiutricem“, gewinnen. Auch an sich reich dotierte Institute verschmähen nicht, auf diese Weise die Mildtätigkeit der Gläubigen für sich in Anspruch zu nehmen, z. B. Stift Busdorf. W. U.-B. IV, Nr. 2007 (1289); allerdings nach einem Brande: pro sua reparatione vel aliis suis fabricis vel structuris, ornamentis, libris, luminaribus etc. Nr. 2380, 2569 (1299): ad reedificationem ipsius ecclesie et capellule in honorem beate Marie virginis et preciosi . . . dominici corporis Christi fabricande; für Abdinghof Nr. 2014, ([1289] nach einem Brande), für das überaus reiche Hardehausen Nr. 1854, 1862 ([1285], da die Mönche monasterium suum cum quibusdam capellis reparare inceperint opere sumptuoso).

Kollekten gestattet.¹ Auch gingen immer wieder gelegentliche Gaben für die Zwecke der Kirchenfabrik ein.²

Waren dieses die außerordentlichen Mittel, so mußten doch regelmäßig der Kirchenfabrik noch ständige Einnahmen zugeführt werden, weil die Unterhaltung der umfangreichen Bauten erhebliche Kosten mit sich brachte. Je nach dem Charakter des Instituts erfolgte die Sicherung der Einnahmen für die Baukasse in verschiedener Art. Das Domkapitel in Paderborn hatte ein eigenes „Bauamt“, dem zunächst die Einnahmen aus bestimmten Dotationsgütern zufließen. Dazu kam ein Karenzjahr der neuen Domherren, wenn eine Neubesetzung eines Kanonikats bei Erledigung der Stelle durch den Tod oder Präbendentausch eingetreten war. 1460 wurde der Beitrag der ritterbürtigen Kapitulare auf 60 Mark für das erste Jahr festgesetzt. Die den Benefiziaten am Dome damals in gleicher Weise auferlegten 2 Mark wurden von diesen jedoch erfolgreich verweigert. Die Instandhaltung der Kurien der Domherren und der Wohnungen der Benefiziaten mußten die Inhaber selbst übernehmen.³ — Das war die Regel bei den Stiftern und war so auch geordnet an dem Busdorfstifte.⁴ Die Baulast für die gemeinsamen Gebäulichkeiten wurde geregelt nach einem Abkommen von 1348.⁵ Die Leistungen der neu aufgenommenen Kanoniker für die Kirchenfabrik wurden in den Statuten 1353 und 1468 auf 2 Mark angesetzt. Während das Bauamt⁶ des Stiftes Neuenheerse regelrecht die Gebäude unterhalten hat, konnten

¹ Vgl. z. B. die Urk. W. U.-B. IV, Nr. 566, S. 334 (1254) für das Kloster Falkenhagen; für Bredelar s. d. Urk. bei Schaten ad ann. 1386.

² S. oben für Neuenheerse S. 67 Anm. 5. W. U.-B. IV, Nr. 426 (1250), 1776 (1283) usw.

³ Joseph Ohlberger, Geschichte des Paderborner Domkapitels im Mittelalter. Hildesheim 1911, S. 24. 82 ff. Bernh. Stolte, Der Dom zu Paderborn. Westf. Ztschr. 61 II (1903), S. 71 f., 74 f., 78 f.; über den Bauhof und Baumeister S. 84 f. — S. auch Hofmann, Die engere Immunität in deutschen Bischofsstädten S. 42 f., 51, wo weitere Literatur.

⁴ Voß, Verfassungs- und Entwicklungsgeschichte des Kollegiatstiftes Busdorf zu Paderborn. Westf. Ztschr. 72 II (1914), S. 174 f.

⁵ Der Propst einerseits und Dechant und Kapitel anderseits treffen 1348 März 12 ein Übereinkommen: Decanus et capitulum prescripti dictam ecclesiam et ambitum suis sumptibus et expensis sine prepositi subsidio in structuris et tecturis debitis et consuetis conservabunt, pro quibus oneribus supportandis iidem decanus et capitulum septem maldra Paderburnensis mensura de avena synodali ex locis infrascriptis videlicet de Kerchtorp quatuor sceppel etc. Orig. Staatsarch. Münster. Stift Busdorf z. J.

⁶ Schäfer, Kanonissenstifter S. 257 ff. Westf. Ztschr. 28 (1869), S. 296 f.

Böddecken¹ und Dalheim² die Gebäude vor gänzlicher Verödung nicht schützen. Nachdem hier die Windesheimer Chorherren zunächst den Wiederaufbau durch die reichen Schenkungen, die ihnen zufließen, bewirkt hatten, konnten die Gebäude nach den Grundsätzen der Klostersatzungen, welche für die reformierten Klöster überall eine Zentralkasse zur Bestreitung der Ausgaben vorsahen, unterhalten werden. — Die Klöster der besitzenden Orden hatten bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts mehr stiftischen als klösterlichen Charakter und verteilten ihre Einkünfte zwischen Abt und Konvent. Der Konvent bestimmte seinerseits, ehe den einzelnen Konventualen ihre Einnahmen zugewiesen wurden, gewisse Summen für die gemeinsamen Kosten; insbesondere für die bauliche Unterhaltung der gemeinsamen Gebäude. Der damit konstituierten Baukasse floß gewöhnlich der persönliche Nachlaß der Mönche zu.³ Nach Durchführung der Reformen durch die Bursfelder Union wurden von den Benediktinern die Baukosten aus der Hauptkasse bestritten.⁴ Die Zisterzienser wurden ähnlichen Reformen unterworfen. Allmählich kehrten jedoch wieder stiftische Zustände zurück, und für die Baukosten wurden wieder eigene Kassen mit besonderen Bezügen eingerichtet. Die Bettelorden blieben immer in der Hauptsache für die Erhaltung ihrer Klöster auf die Mildtätigkeit der Gläubigen angewiesen.⁵ Die Beginenniederlassungen trugen den Charakter von Armenhäusern und unterstanden wesentlich der städtischen Verwaltung;⁶ auch die sogenannten „Schwesternhäuser“,⁷ das Gegenstück der Häuser der „Fraterherren“ für das weibliche Geschlecht, wurden unter städtische Vormundschaft genommen. Sie hatten Dotationsbesitz und ergänzten die

¹ Jansen, *Cosmidromius Gobelini* Person S. 176 ff.

² Schaten, *Annales Paderbornenses ad ann. 1429*.

³ Für die Benediktiner J. Linneborn, *Der Zustand der westfälischen Benediktinerklöster in den letzten 50 Jahren vor ihrem Anschlusse an die Bursfelder Kongregation West. Ztschr.* 56 I (1898), S. 1 ff.; für die Zisterzienser Linneborn, *Die westfälischen Zisterzienserklöster bis zum 15. Jahrhundert* S. 255 ff.

⁴ J. Linneborn, *Die Reformation der westfälischen Benediktinerklöster im 15. Jahrhundert*, Brunn 1901, S. 163 ff.

⁵ Das gilt auch für die neueren Klöster der Kapuziner in Paderborn (1612) und in Brakel (1645), der Minoriten in Herstelle (1657), der Franziskaner in Paderborn (1657).

⁶ Es handelt sich um verschiedene Häuser in Warburg und Paderborn.

⁷ 1478 entstand eine Niederlassung in Lügde.

Einnahmen durch ihre Arbeit, so daß dadurch die Erhaltung der Anstaltsgebäude gesichert war. Ähnlich lagen die Verhältnisse bei den neueren Ordensgründungen für Frauen seit dem Tridentinum.¹

§ 16.

Die Baulast für die Wohnungen der Pfarrer und Kirchendiener.

Freiwillige Gaben für kirchliche Bauten.

Schlußbemerkung zum zweiten Kapitel.

Wie anderswo², ist auch im Paderborner Territorium die Baupflicht der Gemeinde für das Pfarrhaus zur Anerkennung gekommen.³ Die Pflicht der Gemeinde, für den ausreichenden Unterhalt des Pfarrers zu sorgen,⁴ schloß auch die Fürsorge für das Pfarrhaus in sich. Die andern Benefiziaten und Altaristen mußten für ihre Wohnungen selbst sorgen.⁵ Die niedern Kirchendiener werden in den Urkunden nur selten erwähnt⁶, und über die Baupflicht an ihren Wohnungen finden sich in dieser Periode noch keine Nachrichten. Jedoch kann man aus der Tatsache, daß der Magistrat

¹ Kapuzinessen Paderborn (1628), Michaelsschwestern daselbst (1658).

² Ulrich Stutz, Art. „Pfarrei“ Prot. Realenzyklop. 15, 243 betont, daß die Pfarrgenossen die Baulast für das Pfarrhaus und wenigstens einen Teil der Kirche zu tragen pflegten.

³ Der Pfarrer Conrad von Nutteln (s. o. S. 35) lag im Streite mit seinen Parochianen zu Syrexen über die von ihnen zu leistenden Beihilfen für sein Einkommen. Durch Vermittlung des Abtes Gerhard von Hardehausen wird ein Tausch zwischen dem Hause und dem Hofe des Pfarrers und einem Hause des Klosters Hardehausen vorgenommen; habitatores sepedite ville in Syrikissen prius ipsam domum dotis competentibus edificiis emendabunt, horreum novum facient et in presenti tantum cultorem ydoneum in dote providebunt. Außerdem geben sie eine einmalige Abfindung und jährlich am Dedikations-tage ihrer Kapelle 12 schwere Denare (W. U.-B. IV, Nr. 587, S. 342 (1254), Vgl. ferner Nr. 1386, S. 664 (1275), wo ein neuer Streit über die Verpachtung des dortigen Pfarrgutes entstand, der wieder gütlich beigelegt wurde.

⁴ Die Bürgermeister und Ratmänner der Neustadt Warburg bewilligen in einstimmigem Beschlusse unter Billigung der Gemeinheit dem Pfarrer Ludolf jährlich 6 Molder Korn pro redditibus ecclesie, bis sie; ecclesie et plebanis dafür ewige Renten beschaffen können. W. U.-B. IV, Nr. 1671, S. 789 (1282 April 7).

⁵ W. U.-B. IV, Nr. 1733, S. 810 (1283).

⁶ Der Pfarrer in Eddessen soll aus der Rente, die ihm für die Abpfarrung von Dalhausen zufließt, $\frac{1}{2}$ Mark ad prebendam custodis und für die Bedürfnisse der Kirche verteilen. W. U.-B. IV, Nr. 93, S. 64 (1221). Wohl wird des Küsters bei Memorienstiftungen bisweilen gedacht. Vgl. Friedrich August Koch, Blätter aus der Vergangenheit der Kirche Brakel. Westf. Ztschr. 24 (1864), S. 274.

für die Kirche in der Neustadt Warburg die Küster ernennt, schließen, daß er im Bedarfsfalle auch für ihre Wohnungen aufgekommen ist.¹

Während des ganzen Mittelalters haben freiwillige Wohltäter den kirchlichen Gebäuden, bisweilen in beträchtlicher Höhe, ihre Gaben zugewandt.² Durch die Spenden für Lichter und Zieraten oder für Brot und Wein, die den Kirchen zufließen, wurden Mittel der Kirchenfabrik frei für die Bauten.³ Auch durch die vielen religiösen Vereinigungen und Bruderschaften des Mittelalters erhielten die Kirchen viele Gaben.⁴ Nicht weniger sind durch die Gewährung von Ablässen die eigentlichen Baupflichtigen entlastet worden, und die gewöhnlichen Oblationen und Spenden bei Ausstellung von Reliquien waren beträchtlich. Durch diese mannigfaltigen freiwilligen Zuwendungen für die kirchlichen Bauzwecke wird es erklärlich, daß die Baupflicht der rechtlich Belasteten während des Mittelalters seltener betont zu werden brauchte und weniger genau hervortritt.

Die Reformationswirren, von denen in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts auch das Paderborner Territorium arg erschüttert wurde, haben den Eifer für kirchliche Schenkungen sehr erkalten lassen. Die Städte streckten ihre Hand aus nach kirchlichem Besitz; Kapitalien, Renten und Grundbesitz gingen den Kirchen ebensogut

¹ 1441 und 1471 wurden Küster auf der Neustadt von der Stadt angenommen. Westf. Ztschr. 41 II (1884), S. 171.

² S. o. S. 60, 67. — Volmarus dictus dominus de Brenken schenkte inlito martiri sancto Kiliano patrono ecclesie in Brenken ad structuram ecclesie, eiusdem emendacionem aut ad alia necessaria seu ornatus ecclesie einige Güter in Ahden. 1305 August 6. (Kreis Büren, S. 49.) Der Domherr und Pfarrer Bartholdus de Monte in Brakel baute um dieselbe Zeit in Brakel die Kirche propriis expensis (Westf. Ztschr. 24, S. 257). Vgl. die vielen Schenkungen für die Kirche in Gütersloh (1513—1522) Westf. Ztschr. 47 II (1889), S. 91 ff.

³ Wilmans Kaiserurkunden I, S. 512 f. (ca. 1081—1107). W. U.-B. IV, Nr. 61, S. 43 (1216); Nr. 84, S. 57 (1220); Nr. 104, S. 72 f. (1222); Nr. 426, S. 273 (1250); Nr. 916, S. 475 (1262); Nr. 1175, S. 579 (1269); Nr. 1283, S. 621 (1272); Nr. 1776, S. 827 (1283); Nr. 1995, S. 923 (1288) usw. — Vor allem zahlreich sind die Zuwendungen an die Kirchen bei den Memorialstiftungen.

⁴ So hatten die von Corvey ausgehenden alten St. Vitus-Bruderschaften in ihren Satzungen: Si quis morte obierit tres solidos statim ei mittunt, unum pro cera ad dies 30, alios pro victu pauperum, ut fiat elemosina super funere; quae superfuerint de argento ad luminaria, ad tecta vel alios usus ecclesie illius dabunt. Wilmans, Additamenta Nr. 26, S. 29 (1106—1128). Das Kloster Falkenhagen stiftete, da die eigenen Mittel zum Bau nicht ausreichten, eine Gebetsbruderschaft, für welche Ablässe erwirkt worden waren. W. U.-B. IV, Nr. 567, 568 (1254).

verloren wie kostbare Inventarstücke.¹ Während das 16. Jahrhundert für die protestantischen Gemeinden die Zeit des Ausbaues war und allgemein auch für die Regelung der Baupflicht entscheidend wurde, hat es in katholischen Gegenden bei den Einzelgemeinden zwar inneren Zerfall und Rückgang im Kirchenvermögen herbeigeführt, die äußeren Formen aber im allgemeinen bestehen lassen, höchstens daß der Einfluß des Magistrats in den Städten sich noch steigerte. Noch war durch die Bischöfe Theodor von Fürstenberg (1585—1618) und Ferdinand von Bayern (1618—1650) die Einheit des Glaubens im Fürstbistum nicht wiederhergestellt, als die zerstörenden Wogen des 30jährigen Krieges über das Land dahingingen.² Als dann der Westfälische Friede dem Lande wieder einige Ruhe gab, sah sich Bischof Dietrich Adolf (1650—1661) vor die Aufgabe gestellt, an vielen Orten die Kirchen, die Wohnungen der Pfarrer und Kirchendiener wieder in gehörigen Stand setzen zu lassen. Da mußte auch die Frage, wer die Kosten zu diesen notwendigen Bauten zu bestreiten habe, bestimmter gestellt werden.

¹ Vgl. allgemein Anton Störmann, Die städtischen Gravamina gegen den Klerus am Ausgange des Mittelalters. Reformationsgeschichtliche Studien und Texte herausgegeben von Joseph Greving, Heft 24/26. Münster 1916, S. 97 ff. Für Paderborn s. Richter, Geschichte II, 64 f. Typisch ist, was der Pfarrer Georg Deppen 1611 über die Verhältnisse in der Stadt Brakel niederschrieb: *Missus anno 1611 Braculam inveni pro dolor! non tantum divinum officium ablatum, bona ad pastorum et beneficia pertinentia abalienata, aedes beneficiorum ad manus civium translatae, sed etiam totam civitatem haeresi sepultam, templum desolatum et domum parochialem misere destructam.* Westf. Ztschr. 24 (1864), S. 287. Auch aus den Visitationsprotokollen aus dem Distrikte des Dompropstes vom Jahre 1575 geht hervor, wie sehr die Kirchengüter schon damals gelitten hatten. St.-A. Münster, Paderborner Capselarch. 19 n. 46. Bei der Visitation lautete Frage 24: *An bona ecclesiastica sint deperdita, vendita vel alienata; per quos et quo modo hoc factum sit.*

² Über die Zerstörungen auch an den kirchlichen Gebäuden geben Auskunft: *defectus, gravamina et excessus a d. pastoribus in archidiaconatu Rmi d. praepositi maioris ecclesiae exhibiti 8. Martii 1644 in synodo diocesana Paderbornae exhibita*; ebenso für den Archidiaconat des Propstes vom Busdorf. (Arch. d. Gen.-Vik. Paderborn, ungeordneter Bestand.)